…uläre Gesetzeskunde.

Das Notwendigste

aus Verfassung von Land und Reich, Verwaltung und Rechtspflege im diesrhein. Bayern

für jedermann

zum Selbstunterricht und Schulgebrauche

von

Eugen Geiger,
k. Rentbeamte,

unter Mitwirkung von

Dr. Philipp Allfeld,
königl. Amtsrichter am Amtsgerichte München I.

Neunte Auflage.

Landshut, 1885.
Verlag der Jos. Thomann'schen Buchhandlung.

Populäre Gesetzeskunde.

Das Notwendigste

aus Verfassung von Land und Reich, Verwaltung und Rechtspflege im diesrhein. Bayern

für jedermann

zum Selbstunterricht und Schulgebrauche

von

Eugen Geiger,
k. Rentbeamte,

unter Mitwirkung von

Dr. Philipp Allfeld,
königl. Amtsrichter am Amtsgerichte München I.

Neunte Auflage.

Landshut, 1885.
Verlag der Jos. Thomann'schen Buchhandlung.

Vorrede zur 6. Auflage.

Die Notwendigkeit einer allgemeinen Kenntnis von Recht und Gesetz von Seite jedes Staatsbürgers und die Forderung, den Grund hiezu und den Sinn für Gesetzlichkeit schon in der Schule in die reifere Jugend zu legen, ist eine unabweisbare Konsequenz der freisinnigen Institutionen unseres engeren und weiteren Vaterlandes. Auch kann nur ein richtiges Verständnis der vaterländischen Gesetze die notwendige Grundlage jener auf innerer Überzeugung beruhenden Anhänglichkeit an Gesetz und Obrigkeit bilden, welche vor den destruktiven Tendenzen zu bewahren vermag, wie sie in den untersten Volksschichten leider schon weit um sich gegriffen haben.

Zu diesem Zwecke soll diese Gesetzeskunde von Verfassung, Behördenorganismus, Verwaltung und Rechtspflege das Notwendigste so darstellen, daß das Büchlein nicht nur für den Laien jeden Standes und Berufes verständlich und brauchbar ist, sondern auch mit Schülern unter Aneignung des Wichtigsten durchgenommen und denselben zum weiteren Gebrauche nach dem wachsenden Verständnis und Bedürfnis mit in das Leben hinaus gegeben werden kann.

Durch Allegierung aller einschlägigen Gesetze und der allgemein wichtigen Verordnungen rc. ist überdies jedem auch das nötige Material zur näheren Orientierung auf den einzelnen Gebieten der Gesetzgebung an die Hand gegeben.

Mit höchster Kultusministerial-Entschließung vom 20. Januar 1876 Nr. 306 (Ministerialblatt Seite 23) wurde die zweite Auflage als zum Gebrauch beim Unterricht geeignet für die Sonn- und Feiertagsschulen sowie für alle Fortbildungsschulen — in welch letzteren ohnedies Gesetzeskunde meist schon gelehrt oder eingeführt wird — empfohlen, und dem zufolge der Gebrauch des Büchleins in diesen Schulen von Seite einzelner Regierungen noch durch besondere Entschließungen geregelt. (Kr.-A.-Bl. für Schwaben 1876 S. 219, für Oberfranken 1876 S. 374, Schulanzeiger für Oberfranken 1876 S. 91 rc. rc.)

Durch diese ehrende Würdigung von maßgebender Seite sowie die wohlwollende Aufnahme bei Schulbehörden und Lehrern durch Einführung in den Volks- und Fortbildungsschulen und besonders in den landwirtschaftlichen Schulen ermuntert, ist der Verfasser bestrebt, das Werkchen mit der fo tschreitenden Gesetzgebung stets im Einklang zu erhalten, und an der Hand der Erfahrung zu vervollkommnen.

Nachdem seit Erscheinen der vierten Auflage der Bau der deutschen Rechtseinheit durch das wiederaufgerichtete Reich mit Riesenschritten herangewachsen war, wurde sofort die 5. Auflage nach den Reichsjustizgesetzen umgearbeitet. Die bei dieser wesentlichen Veränderung notwendige neuerliche Genehmigung für den Schulgebrauch wurde durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums

des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. August 1877 Nr. 10674 (Ministerialblatt Seite 381) erteilt.

Mittlerweile hat auch Bayern auf dem Gebiete der inneren Verwaltung einen höchst bedeutsamen Schritt in der freiheitlichen Fortentwicklung seiner Institutionen durch das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof gethan. In der 6. Auflage mußte dasselbe daher gleichwie die unterdes erschienenen Reichsgesetze (Abänderung der Gewerbeordnung 2c.) Aufnahme finden.

Nachdem hiemit die Neuregelung der einzelnen Rechtsgebiete vorläufig abgeschlossen war, konnte auch das Büchlein erst eine dem wesentlichen Inhalte nach bleibende Form gewinnen, auf welche auch die zu diesen Gesetzen noch ausstehenden hauptsächlich Übergangsbestimmungen treffenden bayerischen Einführungsgesetze für diesen allgemeinen Grundriß nur untergeordneten Einfluß üben werden.

War schon jetzt der rasche Absatz der beste Beweis für das Bedürfnis einer Gesetzeskunde für Schule und Haus, so ist nun mit der Schaffung eines einheitlichen bleibenden, deutschen Rechtes eine Rechtskunde für den Laien erst recht möglich und zum Eindringen des Rechts in das Volksbewußtsein und zu der abermals ausgedehnten Mitwirkung der Laien an Rechtspflege und Verwaltung ein notwendiger Faktor.

Wie der Verfasser von Herzen wünscht, daß das neue Recht sich zu Nutz und Frommen des engeren und weiteren Vaterlandes bestens bewähren möge, so darf er vielleicht hoffen, zur Einführung des Volkes in diese Grundlage des nationalen Lebens ein Schärflein beizutragen.

Landshut, im Oktober 1878.

Vorrede zur 9. Auflage.

Die 7. Auflage wurde nach der nunmehr in den Volksschulen Bayerns eingeführten Orthographie umgearbeitet. Die sehr geringen Änderungen, in Verhinderung des Verfassers durch einen bewährten juristischen Mitarbeiter besorgt, beschränkten sich auf Berücksichtigung einiger mittlerweile erschienenen Gesetze und bei der Strafrechtspflege auf gedrängte Aufzählung der einzelnen strafbaren Handlungen. Auch die 8. und 9. Auflage enthalten nur da einige Änderungen, wo es der Fortschritt der Gesetzgebung auf dem Gewerbe- und Versicherungswesen durchaus notwendig machte. Möge sich diese Auflage der gleich wohlwollenden und dankbar anerkannten Aufnahme wie die bisherigen erfreuen!

Landshut, im November 1884.

Der Verfasser.

I. Abschnitt.

Verfassung.

I. Kapitel.

Recht, Gesetz, Obrigkeit, Verfassung.

Recht ist die Befugnis, etwas zu thun (z. B. Fahrtrecht), oder von einem andern etwas zu fordern (z. B. Forderungsrecht des Gläubigers aus einem Darlehen gegenüber dem Schuldner). Wenn jemand das Recht hat, etwas zu thun, hat jedermann die Pflicht, ihn nicht daran zu hindern, und wenn jemand das Recht hat, von einem andern etwas zu fordern, hat dieser die Pflicht, es zu leisten. [1])

Die Gesetze bestimmen Rechte und Pflichten der Bewohner eines Staates. [2])

Die Gesetze werden vom Oberhaupte des Staates (Kaiser, König, Fürsten) unter Zustimmung der Vertreter des Volkes gemacht. [3])

---

[1]) Was versteht man unter Recht? [2]) Wer bestimmt Rechte und Pflichten? [3]) Wer macht die Gesetze?

Die Obrigkeit, d. h. die vom Staatsoberhaupte ernannten Behörden wachen über die Beobachtung der Gesetze und vollziehen sie, nötigenfalls mit Zwang. [4])

Es ist sonach in jedem Staate Gesetz und Obrigkeit absolut notwendig. [5])

Unter der Verfassung eines Staates versteht man die Form und Einrichtung seines Staatswesens, also die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Obrigkeit und Unterthanen, insbesondere die Bestimmungen darüber, von wem und wie die Gesetze gegeben, von wem sie vollzogen werden und auf welchen allgemeinen Grundsätzen sie beruhen. [6])

Man unterscheidet hauptsächlich drei Staatsformen, nämlich:

1) die absolute Monarchie, in welcher der Fürst allein und unumschränkt Gesetze gibt und regiert;
2) die Republik, in welcher das Volk Gesetze gibt und durch die von ihm auf gewisse Zeit gewählten Obrigkeiten regieren läßt;
3) die konstitutionelle Monarchie, in welcher der Fürst nach den unter Zustimmung des Volkes gegebenen Gesetzen durch die von ihm (dem Fürsten) ernannten Beamten regiert, welche für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich sind. [7])

Das Königreich Bayern hat eine konstitutionell-monarchische Verfassung. [8])

---

[4]) Wer sorgt für die Beobachtung der Gesetze? [5]) Was ist sonach in jedem Staate absolut notwendig? [6]) Was versteht man unter der Verfassung eines Staates? [7]) Welche Arten von Verfassung unterscheidet man hauptsächlich? [8]) Was hat Bayern für eine Verfassung?

II. Kapitel.

Verfassung des deutschen Reiches.

Das Königreich Bayern ist mit den übrigen 24 deutschen Staaten zu einem Staatenbunde, dem deutschen Reiche, vereinigt.[1])

An der Spitze des deutschen Reiches steht der König von Preußen als deutscher Kaiser, welcher das Reich nach außen vertritt, Krieg erklärt und Frieden schließt — nach Zustimmung des Bundesrates —, Bündnisse und Verträge eingeht und die Reichsbeamten ernennt.

Für eine Reihe von Angelegenheiten werden die Gesetze für das ganze deutsche Reich gemeinschaftlich durch den Bundesrat, d. h. die Vertreter der Regierungen der einzelnen deutschen Staaten und den Reichstag, d. h. die vom deutschen Volke gewählten Vertreter gemacht und vom Kaiser im Reichsgesetzblatte verkündigt (publiziert).

Jede Staatsregierung hat in ihrem Lande die Reichsgesetze zu vollziehen, worüber der Kaiser die Aufsicht führt.

In allen übrigen Angelegenheiten ist jeder Staat in Gesetzgebung und Regierung selbständig.

Vorsitz und Geschäftsleitung im Bundesrat und Gegenzeichnung der Reichsgesetze und kaiserlichen Verfügungen obliegt dem verantwortlichen Reichskanzler oder dessen Stellvertreter (Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878). Reichskanzleramt.

Im Kriege stehen die Truppen aller deutschen Staaten unter dem direkten Oberbefehle des deutschen Kaisers.[2])

---

[1]) In welchem Verhältnisse steht Bayern zu den anderen deutschen Staaten? [2]) Welches sind die Grundzüge der Reichsverfassung?

Der Gesetzgebung des deutschen Reiches unterliegen folgende Gegenstände:

1) Bundes- und Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 1. Juni 1870), Staatsbürgerrecht, Heimat und Niederlassungswesen, Freizügigkeit (Ges. v. 1. Novbr. 1867), Paß- und Fremdenwesen, Gewerbe- und Versicherungswesen (Gewerbeordnung, neueste Redaktion v. 1 Juli 1883; Krankenversicherung der Arbeiter, Ges. v. 15. Juni 1883; Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884);
2) Handel (Handelsgesetzb. und Wechselordn. s. Abschn. V. Einleitung), Zölle und andere Abgaben für das deutsche Reich, Konsulatwesen;
3) Maß, Münze und Gewicht (Maß- und Gewichts-Ordnung v. 17. August 1868 und v. 1. Juli 1884 und Münzges. v. 9. Juli 1873), Papiergeld und Bankwesen (Reichsbank, Bankgesetz vom 14. März 1875);
4) Erfindungspatente (Gesetz v. 25. Mai 1877, Reichs-Verordnung vom 18. Juni 1877);
5) Schutz des geistigen Eigentums (Gesetze vom 11. Juni 1870, v. 9., 10., 11. Januar 1876);
6) Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Schifffahrt und Flößerei auf gemeinsamen Wasserstraßen, Herstellung der Land- und Wasserstraßen für Landesverteidigung und allgemeinen Verkehr;
7) Militär und Marine (Ges. üb. Verpflichtg. z. Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867, Militärges. v. 2. Mai 1874, 6. Mai 1880, Pensionsgesetz v. 27. Juni 1871 und 4. April 1874, Mil.-Str.-Ges.-B. v. 25. Juni 1872);
8) Presse (Ges. v. 7. Mai 1874) und Vereinswesen;
9) Medizinalpolizei (Impfgesetz vom 8. April 1874) und

Veterinärpolizei (G. üb. Maßregeln gegen die Rinderpest 7. April 1869, üb. Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen 23. Juni 1880);

10) das bürgerliche Recht (S. 71), Beglaubigung öffentlicher Urkunden (G. 1. Mai 1878), das Strafrecht (S. 62), die Gerichtsorganisation (Ger.-Verfass.-Ges. mit Reichseinführungsges. 27. Jan. 1877, bayer. Ausführungsges. 23. Febr. 1879 S. 21), das Gerichtsverfahren, Prozeß (Strafprozeßordnung und Einführgsg. 1. Febr. 1877, bayer. Ausführgsg. 18. Aug. 1879 S. 62) — Zivilprozeßordnung und Einf.-G. 10. Febr. 1877; Konkursordg. u. Einf.-G. 10. Febr. 1877, bayer. Ausf.-G. zu beiden 23. Febr. 1879; bayer. Ges. über Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Subhastationsordnung 23. Febr. 1879, S. 70 — die sog. Reichsjustizgesetze.

Doch ist Bayern rücksichtlich der Gesetzgebung über Heimat und Niederlassungswesen, im wesentlichen auch rücksichtlich des Eisenbahnwesens, ferner hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens in Bezug auf inneren Verkehr und Verwaltung selbständig und die Militärhoheit des Königs von Bayern erhalten, wogegen Organisation, Formation und Ausrüstung des bayerischen Heeres in Einklang mit den Einrichtungen des Reichsheerwesens zu bringen ist.[3])

Diese sämtlichen Bestimmungen sind enthalten in der mit Reichsgesetz v. 16. April 1871 gegebenen Verfassungsurkunde für das deutsche Reich.[4]) Über Staats- und Bundesangehörigkeit s. S. 17, Reichseinnahmen s. S. 32.

[3]) Welche Gegenstände unterliegen der Gesetzgebung des deutschen Reiches und was gilt insbesondere von den Reichsjustizgesetzen und was von den bayerischen Reservatrechten? [4]) Worin sind die Bestimmungen über die Verfassung des deutschen Reiches enthalten?

III. Kapitel.

Verfassung des Königreiches Bayern.

§ 1. Staatsorganisation.

Die bayerischen Verfassungsbestimmungen sind enthalten in der Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern vom 26. Mai 1818, gegeben von König Maximilian Josef, nebst den Beilagen (Edikten) derselben und den im Laufe der Zeit zur Ergänzung derselben in einzelnen Gesetzen erlassenen Verfassungsbestimmungen. [1])

Die bayerische Verfassung bestimmt über die Rechte der Krone und die Thronfolge, das Staatsgut, die Rechte und Pflichten der Unterthanen im allgemeinen, besonders der Volksvertretung, die Gewähr der Verfassung und über die allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung und des Staatshaushaltes. [2])

Der König ist das Oberhaupt des Staates mit allen Rechten der Staatsgewalt, die er nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde ausübt, er sanktioniert die Gesetze, alle Urteile und alle Verfügungen der Behörden werden in seinem Namen erlassen. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Krone ist nach dem Rechte der Erstgeburt in dem Mannsstamm des königlichen Hauses, des Hauses Wittelsbach, erblich. [3])

Wie das Königreich Bayern selbst ein ungeteiltes und unveräußerliches Ganze bildet, so ist insbesondere alles Staatsgut, d. h. Alles, was im Eigentume des Staates selbst steht

---

[1]) Worin sind die bayerischen Verfassungsbestimmungen enthalten? [2]) Welches ist der Hauptinhalt? [3]) Was gilt von der Krone und Thronfolge?

(Staatsärar), unveräußerlich und soll in seinem Grundstocke unverändert bleiben, und sind die Bedingungen der Veräußerung einzelner Teile genau vorgeschrieben. Vom Staatsgute ist das Privatvermögen des Königs genau ausgeschieden, wozu insbesondere alles gehört, was derselbe aus seiner Zivilliste (einem jährlichen, fixen Bezuge aus den Staatseinnahmen) bestreitet.[4])

Die Volksvertretung (Landtag, Ständeversammlung) besteht aus:

1) der Kammer der Reichsräte, gebildet von den Prinzen des kgl. Hauses, den Kronbeamten, beiden Erzbischöfen, einem Bischofe, den Häuptern der ehemals reichsständischen Adelsfamilien, dem Präsidenten des Oberkonsistoriums und den Reichsräthen, die der König erblich aus dem reichsten, grundbesitzenden Adel oder lebenslänglich wegen ausgezeichneter Dienste für den Staat ernennt (Gesetz v. 9. März 1828);
2) der Kammer der Abgeordneten. Die volljährigen, seit $1/2$ Jahr direkte Steuer zahlenden (nicht in Kuratel, Konkurs, Armenunterstützung befindlichen oder politischer Rechte verlustigen S. 65) Staatsangehörigen — Urwähler — wählen aus den im Wahlbezirk wohnenden Urwählern die Wahlmänner, diese einen mindestens 30jährigen Urwahlberechtigten als Abgeordneten; je einer auf 31,500 Seelen, Landtagswahlgesetz 4. Juni 1848 und 21. März 1881.[5])

Die Beratung und Zustimmung der Volksvertretung ist erforderlich zu allen Gesetzen (in Gesetzesform müssen insbesondere alle Bestimmungen über Freiheit der Person und des Eigentums erlassen werden), zur Erhebung der

---

[4]) Was gilt vom Staatsgute? [5]) Wie setzt sich die bayerische Volksvertretung zusammen?

direkten und Mehrung oder Änderung der indirekten Steuern, zu dem Finanzgesetze, zur Kontrahierung und Tilgung der Staatsschulden.

Auch hat dieselbe das Recht, die Einhaltung des Finanzgesetzes nach der Rechnungsstellung zu prüfen, selbst Vorschläge zu neuen Gesetzen, auch betreffs einzelner Teile der Verfassung (über die Rechte und Pflichten der Unterthanen, Ständeversammlung, Rechtspflege, Verfassungsgewähr) zu machen (Ges. über die ständische Initiative v. 4. Juni 1848) und Wünsche und Anträge, sowie Beschwerden der Staatsbürger oder Gemeinden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zu prüfen und unter Stellung eines Antrages vor den Thron zu bringen.[6]) (Verfassungsverständnis v. 12. Juli 1843) — Geschäftsgang des Landtags (Ges. v. 19. Januar 1872).

Die Gesetze, die vom Könige, insbesondere zum Vollzuge derselben erlassenen Verordnungen und allgemein wichtige Ministerialerlasse (Reskripte, Bekanntmachungen) werden im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündigt.[7])

Die Beobachtung der Verfassung wird dadurch gesichert, daß

1) der König beim Regierungsantritt, sämtliche Prinzen mit erlangter Volljährigkeit, alle Staatsdiener bei der Anstellung und alle Staatsbürger bei der Ansässigmachung oder vor der ersten Beteiligung bei den Landtagswahlen die Verfassung beschwören müssen. Der Verfassungseid lautet: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung!“

---

[6]) Welches sind deren Rechte? [7]) Wie werden die Gesetze publiziert?

2) Die Staatsdiener, besonders die Minister, sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich, weshalb letztere die Gesetze und die allerhöchsten Erlasse ihres Ressorts gegenzeichnen (kontrasignieren) müssen.

3) Die Kammern können Beschwerden gegen die Staatsbehörden und gegen höhere Staatsbeamte selbst förmliche Klage erheben.[8])

§ 2. Verfassungsgrundsätze.

Die von der Verfassung ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze (Grundrechte) der Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung sind:[1])

1) Freiheit und Sicherheit der Person. Niemand darf verfolgt und verhaftet werden als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in gesetzlicher Form.[2])

2) Sicherheit des Eigentums. Das Privateigentum darf nicht verletzt werden. Über ausnahmsweise Zwangsabtretung zu öffentlichen Zwecken siehe S. 83.

3) Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Jeder darf nach freier Überzeugung sich zu irgend einer Religion bekennen und die einfache Hausandacht derselben üben. Das deutsche Reichsgesetz über Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869 bestimmt noch insbesondere, daß niemand auf Grund seines religiösen Bekenntnisses

---

[8]) Was gilt von der Verfassungsgewähr und dem Verfassungseid?

[1]) Welche Grundsätze sind die Normen für das ganze Staatsleben? [2]) [3]) 2c. Was versteht man unter Freiheit und Sicherheit der Person, Sicherheit des Eigentums, Freiheit des religiösen Bekenntnisses 2c. 2c.

in bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechten beschränkt oder gegenüber andern benachteiligt werden dürfe.

4) Freiheit der Meinungsäußerung. Jeder darf seine Meinung öffentlich, auch mittels der Presse äußern (Preßfreiheit), wobei jedoch Verbote gegen den Mißbrauch bestehen. Gleiches gilt nunmehr nach dem Reichs-Preßgesetz.

5) Freiheit der friedlichen Versammlung ohne Waffen und der Vereinigung. Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, solche im Freien besonders zu genehmigen. Wer eine Gesetzesbestimmung verletzt oder hiezu auffordert, dem ist das Wort zu entziehen, im Weigerungsfalle die Versammlung vom Vorsitzenden, eventuell von dem etwa anwesenden Commissär der Polizeibehörde aufzulösen. Politische Vereine, d. h. deren Zweck öffentliche Angelegenheiten betrifft, müssen Vorsteher und Satzungen haben und dieselben und jede Änderung daran der Distriktspolizeibehörde anzeigen. Vereine, welche diese Vorschriften übertreten, sich andern Vereinen unterordnen oder deren Zwecke gegen die religiös-sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates oder gegen Strafgesetze verstoßen, sind aufzuheben. Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe s. S. 24. Durch Reichsgesetz vom 21. Oktober 1878 sind nunmehr alle Vereine, Versammlungen und Druckschriften, welche sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschafts-Ordnung gerichteten Bestrebungen dienen, bis auf weiteres gänzlich bei Strafe verboten. Nichtpolitische Vereine müssen sich anzeigen,

wenn sie Vorsteher und Satzungen haben. Die Übertretung aller dieser Bestimmungen ist strafbar. (Gesetz über Versammlungen und Vereine v. 25. Febr. 1850 und v. 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Vereine, d. i. über deren Vermögensrechte).

6) Freie Konkurrenz zu den Staatsämtern. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Zivil-, Militär- und Kirchenämtern und Pfründen nach Erfüllung der Vorbedingungen gelangen.

7) Gleichheit vor dem Gesetze. Alle Staatsangehörigen sind denselben Gesetzen unterworfen. Besondere Vorrechte, Privilegien, stehen nur dem königlichen Hause und dem ehemals reichsständischen Adel, einzelne dem übrigen Adel zu (Freiheit von der Wehrpflicht, teilweise von der Abgabenpflicht, Familienfideikommisse, Edikt Verf.-Beil. IV).

8) Unparteilichkeit und Unaufhaltsamkeit der Rechtspflege. Die Richter allein üben die Rechtspflege für alle nach freier Überzeugung — auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und einmal anhängige Prozesse und Untersuchungen dürfen nicht aufgehalten oder niedergeschlagen werden. Doch steht dem Könige nach dem Urteil das Begnadigungsrecht zu. Auch der Staat selbst hat wegen seiner Vermögensrechte als Rechtssubjekt (Fiskus) (S. 73) wie ein Private vor Gericht Recht zu suchen. Den gleichen Rechtsschutz genießen alle Deutschen in Bayern und alle Bayern im Reich, und haben sich alle deutschen Gerichte gegenseitig direkt zu unterstützen. (Rechtshilfe).

9) Gleichheit der Teilnahme an den Staatslasten. Alle Unterthanen sind den gleichen Gesetzen über Steuern und Abgabenpflicht unterworfen.

10) Allgemeine Wehrpflicht s. S. 34.

Durch die Reichsverfassung sind noch ferner als allgemeine Grundsätze anerkannt:

11) Freiheit der Bewegung, Freizügigkeit (Reichsg. 1. Nov. 1867). Jeder Deutsche darf in jedem deutschen Staate, an jedem Orte sich aufhalten oder niederlassen, wo er sich ein Unterkommen verschaffen kann. Zur sofortigen Abweisung vor der Niederlassung oder zur Wiederausweisung vor Erwerb einer Heimat durch eine gewisse Dauer des Aufenthaltes (S. 46 Fr. 2) ist die Gemeinde nur ausnahmsweise berechtigt, wenn sie nachweisen kann, daß der Neuanziehende keine Mittel zum Unterhalte sich entweder selbst oder durch andere verschaffen kann. — Näh. s. S. 49 und 50. — Jeder Deutsche kann frei auswandern; bei Militärpflichtigen s. S. 36 unten.

12) Freiheit des Erwerbes. Jeder Deutsche ist berechtigt, jedes Gewerbe an einem bestimmten Orte oder im Umherziehen zu betreiben (Gewerbefreiheit) und hat nur die Eröffnung des Betriebes bei der Lokalpolizeibehörde anzuzeigen. Ausnahmsweise ist eine besondere Erlaubnis (Konzession) bei Wirtschaften und Kleinhandel mit geistigen Getränken, Privatkranken- rc. Anstalten, Schauspielen vorgeschrieben. Einer staatlichen Autorisation (Approbation auf Grund besonderer Prüfungen) bedürfen alle Arten Ärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen und Apotheker und Hufschmiede (bayr. Ges.

v. 1. März 1884. Siehe ferner S. 58 — und über Kaufleute, Handel und Genossenschaft S. 72 und 73.

13) Gleichberechtigung der Bundesangehörigen mit den Staatsangehörigen.

Jeder Staatsangehörige eines deutschen Staates ist als Reichsangehöriger in jedem andern deutschen Staate als Inländer zu betrachten und demgemäß zum festen Wohnsitz, Gewerbebetrieb, öffentlichen Ämtern, Grunderwerbung, zu allen bürgerlichen Rechten und zum Staatsbürgerrecht unter denselben Voraussetzungen, wie jeder Einheimische zuzulassen. (Art. 3 der Reichsverfassung.) Die allgemeine Freiheit und Sicherheit der Person, des Vermögens und Erwerbs ist auch jedem Fremden (Nichtdeutschen) garantiert und sind dieselben in Bayern ausdrücklich nur vom Erwerbe des Staatsbürgerrechts und der Staatsämter ausgeschlossen.[12])

Die Staatsangehörigkeit (Indigenat) in einem deutschen Staate und damit die Reichsangehörigkeit im Deutschen Reiche wird erworben durch Abstammung von einem deutschen Vater (bei außerehelichen von einer deutschen Mutter; durch Legitimation eines deutschen Vaters), durch Verehelichung mit einem Deutschen, bei Reichsangehörigen durch Aufnahme, bei Ausländern durch Naturalisation, welche beide durch eine von der Kreisregierung ausgefertigte Urkunde verliehen werden. Die Aufnahme ist jedem Deutschen zu gewähren, wenn ihm nicht auch nach dem Freizügigkeitsgesetze der Aufenthalt versagt werden könnte. Die Reichs- und Staatsangehörigkeit

---

[12]) Welche weitere Grundsätze spricht die Reichsverfassung aus und was versteht man unter Freizügigkeit, Erwerbs- und Gewerbefreiheit und Gleichberechtigung der Bundesangehörigen?

geht durch nachgesuchte Entlassung, 10jährigen Aufenthalt im Auslande, fremden Staatsdienst und Nicht-Rückkehr im Kriegsfalle auf allgemeinen Reichserlaß hiewegen verloren. (Reichsgesetz über Bundes- und Staatsangehörigkeit.) In Fragen der Reichs- und Staatsangehörigkeit, des Staatsbürgerrechts und Verfassungseids (S. 12) Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof (S. 24).[13])

Das bayerische Staatsbürgerrecht ist der Vollgenuß aller politischen Rechte, die Fähigkeit in den Distrikts- und Landrat zu wählen und gewählt zu werden. Staatsbürger ist jeder volljährige bayerische Staatsangehörige, welcher besteuerte Gründe, Renten oder Rechte besitzt, besteuerte Gewerbe ausübt, oder in ein öffentliches Amt eintritt; der frühere Nicht-Deutsche aber zudem erst nach 6jährigem Aufenthalt. — Zum deutschen Reichstag kann jeder 25jährige, nicht unter den Fahnen stehende Deutsche, soferne er weder unter Vormundschaft oder Kuratel, noch in Konkurs, noch im Genusse öffentlicher Armen-Unterstützung sich befindet, mittels direkter und geheimer Wahl wählen, und jeder, wenn er seit mindestens einem Jahre einem deutschen Staate angehört, gewählt werden. (Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869.) Abgeordnetenwahl s. S. 11. Wählbarkeit zum Schöffen oder Geschwornen s. S. 64, Verlust der politischen Rechte zur Strafe siehe S. 65.[14])

[13]) Wie wird die Bundes- und Staatsangehörigkeit erworben und verloren? [14]) Was gilt vom Staatsbürgerrecht und vom Reichstagswahlrecht und den politischen Rechten überhaupt?

II. Abschnitt.

Behörden=Organismus.

I. Kapitel.

Staatsrat.

Die obersten und unmittelbar mit dem Monarchen verkehrenden Staatsbehörden sind: 1) der Staatsrat, unter unmittelbarer Leitung des Königs, aus den volljährigen Prinzen des k. Hauses, den Ministern und den vom König ernannten Staatsräten bestehend, als oberstes beratendes Organ in allen wichtigen Staatsangelegenheiten (Gesetzentwürfen, Beschwerden ꝛc.); 2) das Gesamtstaatsministerium als oberste vollziehende Stelle.[1]) Allerh. Verordg. v. 3. Aug. 1879.

II. Kapitel.

Die Staatsministerien.

Es gibt in Bayern folgende 6 kgl. Staatsministerien:

1) das Ministerium des kgl. Hauses und des Äußern;
2) das Ministerium der Justiz;
3) das Ministerium des Innern;
4) das Ministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten;
5) das Ministerium der Finanzen;
6) das Ministerium des Kriegs.[1])

---

[1]) Welches sind die obersten Staatsbehörden?

[1]) Wie heißen die königlich bayerischen Staatsministerien?

§ 1.

Zum Wirkungskreise des Ministeriums des kgl. Hauses und des Äußern gehören:

1) die Angelegenheiten des kgl. Hauses und Hofes; Adels- und Ordenssachen;
2) die Beziehungen des Staates nach außen, Verkehr mit andern Staaten, Staatsverträge, Grenzsachen;
3) die Verkehrsanstalten — Eisenbahnen, Post, Telegraphen (Verordn.- u. Anzeigebl. f. d. Verkehrsanst.).

Die Vertretung der Interessen der Unterthanen im Auslande, besonders des Handels, obliegt für alle Deutschen den Reichskonsulaten (Art. 56 der Reichsverfassung, R.-G. vom 8. Nov. 1867 über die Bundeskonsulate.)[1]

Die diesem Ministerium untergebenen Behörden und Beamten sind die Gesandten, das geheime Haus-, das geheime Staatsarchiv, die Generaldirektion der Verkehrsanstalten — Eisenbahnrat, Beirat aus Laien für Handel, Gewerbe oder Landwirtschaft berührende Fragen — (Post- und Bahnoberämter, Ämter; Verwaltungen, Expeditionen.) Die nicht besonderen Behörden übertragenen Geschäfte werden von den zunächst dem Ministerium des Innern untergebenen Kreisregierungen und den Bezirksämtern besorgt (s. S. 23 Fr. 2).[2]

§ 2.

Das Justizministerium hat die oberste Aufsicht über die Rechtspflege, Organisation und Geschäftsführung aller Justizbehörden und Beamten, jedoch unbeschadet der vollkommenen Unabhängigkeit der Gerichte in der Rechtsprechung. — Justizministerialblatt.[1]

---

[1]) Welche Angelegenheiten stehen unter dem Ministerium des Äußern? [2]) Welche Behörden stehen unter dem Minist. des Äußern?

[1]) Welche Angelegenheiten stehen unter dem Justizministerium?

Die Gerichte sind folgende:

1) die **Amtsgerichte** für kleinere Zivilsachen (S. 66, 67); für Übertretungen und kleinere Vergehen als Schöffengerichte mit 2 bürgerlichen Schöffen neben dem Amtsrichter (S. 65); 2) die **Landgerichte** für alle übrigen Zivilprozesse (Zivilkammern), für Vergehen und gewisse Verbrechen (Strafkammern), für Berufung und Beschwerde gegen die Amtsgerichte. Bei denselben können **Handelskammern** (mit 1 Richter und 2 Beisitzern aus dem Handelsstande) für Handels- und Wechselsachen errichtet werden. Für Verbrechen und Preßvergehen die **Schwurgerichte** München, Straubing, Zweibrücken, Bayreuth, Würzburg, Amberg, Nürnberg, Augsburg mit der Geschwornenbank von 12 Laien (S. 65), für die Schuldfrage und dem Schwurgerichtshofe aus 3 Richtern für den Strafausspruch; 3) die **Oberlandesgerichte** München, Zweibrücken, Bamberg, Nürnberg, Augsburg als 2. Instanz über den Landgerichten; 4) als oberste Instanz und zwar für Reichsrecht insbesonders Strafrecht (für Hoch- und Landesverrat) das **Reichsgericht** in Leipzig, daneben für das besondere bayerische Landesrecht (S. 71 und 72) das oberste **Landesgericht** in München. V.-O. v. 2 Aug. 1879 ü. Bestimmung d. Gerichtssitze u. Bildung d. Gerichts-Bezirke. Über das gerichtliche Verfahren s. S. 61—70 [2]). Militärgerichte s. S. 36.

Die Justizbeamten sind: die Richter, welche das Urteil fällen; die Staatsanwälte, welche die Untersuchung und Bestrafung der strafbaren Handlung als öffentliche Ankläger betreiben; die Gerichtsschreiber, welche das Protokoll in den Gerichtsverhandlungen führen, die Urteile in die Urteilsbücher

[2]) Wie werden die Gerichte eingeteilt, Gerichtsverfassung?

eintragen und ausfertigen; die Gerichtsvollzieher zur Besorgung des Parteienverkehrs (Zustellungen und Ladungen — unter Benützung der Post und des Urteilsvollzuges, einzelne Arten der Zwangsvollstreckung.)

Organe der Rechtspflege sind noch die Anwälte (Reichsanwaltsordg. vom 1. Juli 1878), die Notare, die Gerichtsärzte als Sachverständige, die Strafanstalten.[3])

Besondere Bestimmungen in den Prozeßgesetzen entscheiden die Streitigkeiten über Zuständigkeit zwischen mehreren Gerichten, damit nicht eine Sache von zwei Gerichten zugleich (bejahender Kompetenzkonflikt) oder bei allseitiger Leugnung der Kompetenz (verneinender) von keinem entschieden werde. Zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden besteht ein Gerichtshof mit einem Präsidenten und 5 Räten aus dem obersten Landesgericht und 5 aus dem Verwaltungsgerichtshofe, Ges. 18. Aug. 1879.[4])

§ 3.

Das Staatsministerium des Innern hat:

1) die sogenannte Regiminalverwaltung, die Aufsicht auf die Orts-, Distrikts- und Kreisgemeindeverwaltung;
2) die Polizeiverwaltung, d. h. die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, allgemeinen Ordnung und Wohlfahrt; also die Sicherheitspolizei (Aufsicht auf Fremdenwesen, Presse, Vereine), Armen- und Krankenwesen (Wohlthätigkeitsstiftungen), Bau- und Feuerpolizei, Gesundheits- (Medizinal-) und Veterinärpolizei;
3) die Staatspflege, die Förderung von Landwirtschaft,

[3]) Welches sind die Justiz-Beamten und Organe? [4]) Was gilt von den Kompetenzkonflikten?

Gewerbe und Handel, — besondere Ministerialabteilung für Landw., Gew. und Handel —, Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht, Land- und Wasserstraßen;

4) das gesamte Staatsbauwesen.

Amtsblatt des Ministeriums des Innern.[1])

Die ihm untergebenen Behörden sind:

I. die acht Kreisregierungen, Kammern des Innern (Direktor, Räte, Assessoren). Die beiden Kammern des Innern und der Finanzen (s. S. 32 Fr. 4) bilden die Kreis-Regierung unter Leitung des Regierungspräsidenten — (Kreisamtsblätter);

II. die Bezirksämter — in den unmittelbaren Städten die Magistrate — als Distriktsverwaltungs- und Polizei-Behörden (Amtmann, Assessoren) — (Amtsblätter). V.-O. v. 19. Juni 1879, d. Bestand d. Regiernngsbezirke und Bezirksämter betr.

Unter diesen stehen die von den Gemeinden selbst gewählten, von der Regierung bestätigten Gemeindebehörden. (Siehe S. 38.)[2])

Für das Staatsbauwesen besteht:

1) beim Ministerium die oberste Baubehörde,
2) bei den Regierungen je ein Kreisbaurat (und Assessor) für Landbauwesen und Ingenieurfach,
3) die Landbauämter für den Land- oder Hochbau (d. i. für Gebäude), die Straßen- und Flußbauämter für das Ingenieurfach (für Straßen, Flüsse, Brücken, Kanäle); Bauamtmann, Assessor.

Bekanntm. des Min. d. Innern v. 29. Juli 1879, Einteilung der Bauämter betr.[3])

---

[1]) Welche Angelegenheiten stehen unter dem Staatsministerium des Innern? [2]) Welches sind die Behörden für Verwaltung und Polizei überhaupt? [3]) Welche technische Behörden bestehen für das Bauwesen?

Für das Medizinal- und Veterinärwesen sind als sachverständige Referenten

1) beim Ministerium der Obermedizinalrat und der Landestierarzt, — (Obermedizinalausschuß),
2) bei jeder Regierung ein Medizinalrat und ein Kreistierarzt, — der Medizinalausschuß),
3) bei den Bezirksämtern die Bezirksärzte und Bezirks-Tierärzte aufgestellt.[4])

Unter diesem Ministerium steht der übrigens in seiner Rechtsprechung wie die Gerichte vollständig unabhängige Verwaltungsgerichtshof. Derselbe entscheidet als oberste Instanz in den im Art. 8—10 des Ges. über denselben vom 8. August 1878 einzeln aufgezählten Verwaltungsrechtssachen, d. h. in allen Streitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und Privaten auf Beschwerde (binnen 14 Tagen nach Beschlußzustellung), in welchen es sich um solche Rechte und Pflichten aus dem Gebiete der innern Verwaltung handelt, welche durch das öffentliche Recht gesetzlich bestimmt sind, nicht aber in Angelegenheiten, besonders polizeilichen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen haben und nicht in Zivil- oder Strafrechtssachen (Prozessen). Vgl. Seite 14, 18, 30, 41, 43, 47, 50, 57, 58, 80, 83, 88 und 97. Obiges Gesetz schreibt zugleich das (der Regel nach mündliche und öffentliche) Verfahren in solchen Verwaltungsrechtssachen bei den Behörden vor.[5])

Ferner stehen unter diesem Ministerium: die statistische Zentralkommission und das statistische Bureau; die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes; die Normal-Aichungs-

[4]) Welche technische Behörden bestehen für das Medizinal- und Veterinärwesen? [5]) Was gilt vom Verwaltungsgerichtshofe?

Kommission; das Reichsarchiv und die Kreisarchive; das Oberbergamt und die Bezirksbergämter, die Brandversicherungskammer, die Landgestütsanstalt, die Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen; die Fabrik-Inspektoren Seite 57; die Standesbeamten, meist die Bürgermeister oder Gemeindebeamte zur Personenstandsbeurkundung (Seite 27 Frage 4)[6])

Zur Vertretung besonderer Standes-Interessen bestehen besondere aus und von den Berufsgenossen selbst gewählte Interessenvertretungen, welche in ihrem Fache Gutachten und Anträge an die Regierungen und Berichte an das Ministerium abgeben, nämlich

1) die Handels- und Gewerbe-, die Ärztekammern, die Apothekergremien, in größeren Orten die Bezirksgremien (aus den Handels-, Fabrik- und Gewerbe-Räten);
2) der landwirtschaftliche Verein. Dieser ist eine unter dem Protektorate Seiner Majestät des Königs stehende Gesellschaft, wozu jeder gegen 3 ℳ Jahresbeitrag beitreten kann, zur Förderung der Landwirtschaft durch Schriften, Versuche und Untersuchungen, Unterstützung von Kulturverbesserungen (Wiesenbaumeister), Hebung der Viehzucht (Zuchttiere — Prämien) 2c.

Seine selbstgewählten Organe, das Zentralkomite unter dem Ministerium, die Kreiskomitees, die Bezirkskomitees vertreten die landw. Interessen durch Gutachten, Anträge und Beschwerden bei den Behörden.[7])

---

[6]) Welche Behörden stehen noch unter diesem Ministerium?
[7]) Welche besonderen Interessenvertretungen bestehen für einzelne Stände, besonders für die Landwirtschaft?

§ 4.

Dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Kultusministerium, steht zu:

1) die Aufsicht über sämtliche Religionsgenossenschaften, der besondere staatliche Schutz der drei christlichen Kirchen — der katholischen, reformirten und lutherischen — insbesondere die Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung;
2) das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen;
3) die Aufsicht über alle Stiftungen des Kultus und Unterrichts. — Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen (säkularisiert) werden und kein Stiftungsvermögen zu einem andern als dem bestimmten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, bei allgemeinen Stiftungen ohne die des Landtags, verwendet werden.

Ihre innern Angelegenheiten, Bekenntnis und Kultus ordnet und verwaltet jede Kirchengesellschaft selbständig.[1])

Zur Ausübung der landesherrlichen Episkopal-Gewalt bestehen für die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche das Oberkonsistorium, die beiden Konsistorien, das Konsistorium in der Pfalz.

Als Organe für Verwaltung der Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten fungieren auch unter diesem Ministerium die Regierungen, Kammern des Innern und die Distriktsverwaltungsbehörden (S. 23 Fr. 2) und zwar in geistlichen Angelegenheiten und bezüglich der religiösen Erziehung in ge-

[1]) Welche Angelegenheiten stehen unter dem Kultusministerium, und in welchem Verhältnisse stehen Staat und Kirche?

meinsamer Thätigkeit oder im Benehmen mit den geistlichen Behörden (bischöfliche Ordinariate, Konsistorien, Pfarrer).[2])

Die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt für jede Kirchengemeinde der Kirchenverwaltung, bestehend aus dem Pfarrer als Vorstand, einem Mitgliede der Gemeinde-Vertretung und mehreren aus und von den Mitgliedern der Kirchengemeinde selbst gewählten Kirchenverwaltungsräten, wovon einer als Pfleger die Kassa führt.[3])

Die früher den Pfarrern zustehende Führung der Geburts- (oder Tauf-), Trauungs- und Sterberegister (Zivilstands-Register) obliegt nun nach Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung v. 6. Febr. 1875 den weltlichen Zivilstandsbeamten (s. S. 25 Fr. 6). Diesen obliegt zugleich die allgemein vorgeschriebene bürgerliche Trauung (Zivilehe nach den für die bürgerliche Giltigkeit der Ehe nunmehr allein entscheidenden eherechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, und nach Vorlage des Verehelichungszeugnisses von der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Mannes. Dieses bestätigt das Nichtbestehen gesetzlicher Hindernisse nach 10tägigem Aufgebot in den Heimatsgemeinden und nach Erklärung der Heimatsgemeinde des Mannes, daß sie einen Einspruch nicht erhebe (wie er ihr bei in Untersuchung Befindlichen, Bestraften, von ihr unterstützten Armen, Bevormundeten und mit Umlagen Rückständigen zusteht). — (Ges. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872, Kgl. Deklaration v. 21. April 1884 und Entschl. d. Min. d. Inn. v. 5. Dzbr. 1875 zum

---

[2]) Welche Behörden stehen unter dem Kultusministerium?
[3]) Was gilt von der Verwaltung des Kirchenvermögens?

Vollzuge des Reichsgesetzes). Die kirchliche Giltigkeit der Ehe hängt nach wie vor von der kirchlichen Trauung und dem Eherechte der betreffenden Konfession ab.[4])

Die Anstalten für Erziehung und Bildung sind:

1) dem Ministerium direkt untergeben: die Akademie der Wissenschaften, die der bildenden Künste, Universitäten, polytechnische Hochschule, Zentral-Landwirtschafts-, Zentral-Tierarzneischule, Industrieschule, Kunstgewerbeschulen, Musikschulen;
2) unter den Kreisregierungen: Lyceen, humanistische und Real-Gymnasien, isolirte Lateinschulen, die königlichen Erziehungsinstitute (Seminare), Zentralforstschule, Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, höhere weibliche Bildungsanstalt, Blinden-, Taubstummen-Institute, Real-, Handels-, Kreislandwirtschafts-, Kreisackerbau-Schulen, Baugewerkschule, Hufbeschlagschule, ferner sämtliche Privatanstalten (Mädchen-, Erziehungs-Institute, Musikschulen);
3) unter den Distriktsverwaltungsbehörden: die deutschen oder Volksschulen (Werk-, Feiertagsschulen), die Präparandenschulen für Heranbildung der Schullehrer bis zum Eintritt in die Schullehrerseminare; — die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und Winterschulen, Weber-, Töpfer- 2c. Schulen.[5])

Beim Kultusministerium besteht zur technischen Oberleitung der humanistischen und technischen Mittelschulen der aus Professoren derselben und der Hochschule ernannte oberste Schulrat; bei jeder Regierung für Schulwesen im allgemeinen

---

[4]) Was gilt von Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung? [5]) Welches sind die Haupt-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten?

das aus Schulmännern bestehende Kreisscholarchat und ein Mitglied desselben als ständiger technischer Beirat für das niedere und höhere Volksschulwesen, der Kreisschulinspektor.[6])

Für das Volksschulwesen zerfällt jeder Kreis in Schuldistrikte. Sämtliche Schulen eines solchen von derselben Konfession stehen in rein technischer Beziehung unter dem Distriktsschulinspektor (gewöhnlich ein Geistlicher dieser Konfession) — in unmittelbaren Städten unter der Lokalschulkommission (Bürgermeister und Bezirks-Inspektionsmitglieder) — in gemischten, besonders finanziellen Angelegenheiten unter gemeinschaftlicher Leitung dieser und der Distriktsverwaltungsbehörden.

Jede Volksschule wird beaufsichtigt von der aus dem Pfarrer (Lokalschulinspektor), Bürgermeister und 2 bis 3 Gemeindeausschußmitgliedern, in Städten aus Bürgermeister, Pfarrer und mehreren Magistrats-Mitgliedern bestehenden Lokalschulinspektion. — In größeren Städten für jeden Schulsprengel eine Bezirksinspektion: — besondere (weltliche) Schulräte und Schulinspektoren; — Schulsitzungen am ersten Sonntag jeden Monats.[7])

Da die Volksschule Gemeindeanstalt ist, obliegt der Gemeinde deren vollständige Herstellung und Unterhaltung und der Unterhalt der Schullehrer, und der Gemeindebehörde die Vermögensverwaltung. Den Teil des gesamten Schulbedarfs also, der nicht aus den Renten von Schulstiftungen, Leistungen von Privaten auf Grund besonderer Rechtstitel,

---

[6]) Welche technischen Aufsichtsorgane bestehen neben den innern Verwaltungsbehörden, [7]) welche neben den äußern Verwaltungs-Behörden und bei den Gemeinden?

dem Schulgelde und dem Schulfonde zugewiesenen Strafgeldern (wegen Schulversäumniß 2c.) gedeckt wird, hat die Gemeinde aus ihren sonstigen regelmäßigen Einnahmen (s. S. 40 Fr. 6) zu decken. Doch erhält dieselbe, soweit der Bedarf (z. B. für neue Schulen, Schulbauten) ihre Kräfte übersteigen sollte, aus der Kreisschuldotation oder aus allgemeinen Kreisfonds Unterstützung (Gehaltszuschüsse, Pensionen der Schullehrer). Gesetz über Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen vom 10. November 1861.[8])

Alle Kinder sind vom 6. bis zum vollendeten 13. Jahre in die Werktagsschule und vom 13. bis 16. Jahre in die Sonntagsschule zu schicken und sind die Eltern und deren Stellvertreter, die Sonntagsschüler auch persönlich für regelmäßigen Schulbesuch bei Strafe haftbar, Schulzwang.

Erteilung eines entsprechenden Privatunterrichtes ersetzt die Volksschule, der Besuch höherer Schulen, der Fortbildungs- oder Winterschulen (wozu durch Ortsstatut Gehilfen und Lehrlinge bis zum 18. Lebensjahre verpflichtet werden können) ersetzt für die Dauer des Besuchs die Sonntagsschule.[9])

In Sachen der Vermögensverwaltung der Kirchen und Schulen, besonders über Recht und Pflicht zu Leistungen an dieselben, Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe.[10])

§ 5.

Das Finanzministerium hat die Leitung des Staatsfinanzwesens, d. h. des Staatshaushalts, nämlich die Erhebung der Staatseinnahmen, die ausgabliche Verwendung derselben

---

[8]) Wie wird der Schulbedarf bestritten? [9]) Was gilt von der Schulpflicht, [10]) was vom Beschwerderecht in Kirchen- und Schulangelegenheiten?

für die Zwecke des Staats und die gesamte Rechnungsstellung, das Staatsschuldenwesen, die Erhaltung des Staatsvermögens (Evidenthaltung der Staatsinventarien, Staatsgüterveräußerung) und das gesamte Zollwesen.[1]) — Finanzministerialblatt.

Das Budget (spr. Büdsché), d. h. der Entwurf des Staatshaushalts für je 2 Jahre (Finanzperiode) nach Einnahmen, Ausgaben für Erhebung und Verwaltung derselben und eigentlichen Staatsausgaben wird vom Finanzministerium entworfen. Durch Beratung desselben mit dem Landtag und Sanktion des Königs zum Finanzgesetz erhoben (S. 12 Fr. 6), werden nach demselben vom Finanzministerium der Generalfinanzetat und die einzelnen Ministerialetats entworfen und hat dasselbe für deren Einhaltung zu sorgen.[2])

Die hauptsächlichsten Einnahmequellen des Staates sind:

1) die direkten Steuern: Grundsteuer (Ges. v. 15. Aug. 1828, 28. März 1852 und 19. Mai 1881), Haussteuer (Ges. v. 15. Aug. 1828 u. 19. Mai 1881), Gewerbe-, Kapitalrenten-, Einkommensteuer (Ges. v. 19. Mai 1881, Kgl. Deklaration vom 21. April 1884) (über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, Gesetz v. 10. März 1879);

2) die indirekten Steuern: Erbschaftssteuer (Ges. v. 18. Aug. 1879), Gebühren (Gesetz v. 18. Aug. 1879), Strafen f. S. 62, Malzaufschlag (Ges. v. 16. Mai 1868 und 31. Aug. 1879), Hundesteuer (Ges. v. 2. Juni 1876);

3) Staatsanstalten: Salinen und Bergwerke des Staats,

---

[1]) Was gehört zur Kompetenz des Ministeriums der Finanzen?

[2]) Wie regelt sich der Staatshaushalt?

Verkehrsanstalten, (Münzanstalten, Gesetz- und Verordnungsblatt);

4) Staatsdomainen: Forsten, Jagd und Trift, Ökonomie und Gewerbe, Grundgefälle, Staatsaktivkapitalien.

Die Zölle und Verbrauchssteuern (indirekte Steuern; Rübenzucker-, Salz-, Tabaksteuer) fallen im ganzen deutschen Reiche diesem zu, ferner die Wechselstempelsteuer und die Reichsstempelabgaben, s. S. 74, der Spielkartenstempel und die Matrikularbeiträge der Staaten.

Gewerbe- und Kapitalrentensteuer werden alle 2, die Einkommensteuer alle 4 Jahre auf Grund der Selbsteinschätzung, Fatierung der Steuerpflichtigen von den aus diesen gewählten Steuerausschüssen — die Einkommensteuer bis inkl. 2050 ℳ Einkommen durch das Rentamt, auf Einsprache durch den Steuerausschuß — angelegt, Berufung zur Berufungskommission der Regierungsfinanzkammer mit bürgerlichen Beisitzern. Grund- und Haussteuer s. S. 91 Fr. 2 und 3.[3])

Die Finanzbehörden sind:

I. Die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, mit den Kreisfiskalaten (zur Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten und Prozessen) und die Rechnungskammer (zur Revision der besondere Rechnung stellenden Administrationen, — Verkehrsanstalten ꝛc.) — (Obergeometer).

Unter diesen: die Kreiskassen und die Rentämter, welch' letzteren die Steuererhebung mit dem Rechte der Zwangsbeitreibung obliegt — (Bezirksgeometer).

II. Für die Forstverwaltung das Ministerialforstbureau, bei jeder Regierung ein Kreisforstbureau, Oberförster (Assessoren), Förster.

---

[3]) Welches sind die Einnahmen des Staates?

III. Für Zölle und Malzaufschlag die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern (Amtsblatt derselben), die Zollbehörden (Haupt-, Nebenämter — Zollwache).

IV. Für das Rechnungswesen der oberste Rechnungshof, als oberste Instanz zur Superrevision der von den äußern Ämtern gestellten, von den Rechnungskommissariaten der Finanzkammern, bezw. der Rechnungskammer, geprüften, revidierten Rechnungen.

V. Ferner die Zentralstaatskassa, die Staatsschuldentilgungs-Kommission und Hauptkassa, die k. Bank zu Nürnberg mit den Filialbanken, Hauptmünzamt, Katasterbureau.[4])

§ 6.

Die beiden bayerischen Armeekorps zerfallen in (je 2) Divisionen, diese in Brigaden, Regimenter, Bataillone (Eskadrons, Batterien), Kompagnien (mit festen Garnisonen und Ersatzbezirken) und bestehen aus 19 Infanterie-Regimentern (mit je 2 Landwehrbataillonen), 2 schweren Reiter-, 2 Ulanen-, 6 Chevauxlegers-, 6 Artillerie-Regimentern, 4 Jäger-, 2 Pionnier-, 2 Trainbataillonen, 1 Eisenbahn-Kompagnie, Leibgarde der Hartschiere; das Gendarmerie-Korps, welches in persönlicher Beziehung unter dem Kriegsministerium, zur Dienstleistung den Justiz- und Polizeibehörden zur Verfügung steht, s. S. 48 Fr. 1 und S. 65 Fr. 5.

Die Militärpersonen zerfallen in Generale, Offiziere (Ärzte, Veterinäre), Unteroffiziere, Gemeine und Handwerker; — Verwaltungsbeamte für Verpflegung und Rechnungswesen (Intendanten, Zahlmeister, Inspektoren).[1])

---

[4]) Welches sind die Finanzbehörden?

[1]) Wie setzt sich die bayerische Armee zusammen?

Über jedes Armeekorps hat ein kommandirender General (zu München und Würzburg) den Oberbefehl. Im Übrigen obliegt die Verwaltung und Leitung des Militärwesens dem Kriegsministerium (mit 7 Abteilungen je unter einem besonderen Chef). — Verordnungsblatt desselben.[2])

Jeder Deutsche ist persönlich vom 17. bis 42. Lebensjahre wehrpflichtig und hat sich in dem Kalenderjahre, in welchem er sein 20. Jahr vollendet, bei der Gemeindebehörde des Aufenthalts- bezw. Wohnorts zur Aushebung zu melden und persönlich den Ersatzbehörden zu stellen — Militärpflicht.

Die Dienstpflicht dauert 3 Jahre im aktiven Heere zum ununterbrochenen Dienst, 4 Jahre in der Reserve, 5 Jahre in der Landwehr zu einzelnen Übungen. Vor der Aushebung kann man als Kapitulant, beim Nachweis einer gewissen Bildung (durch Prüfung, Absolutorium der Real-, Handelsschulen, der 1. Klasse des humanistischen, 3. des Real-Gymnasiums) als einjährig Freiwilliger sich melden. Letzterer dient gegen Selbstverpflegung bei einem beliebigen Truppenteil des Reichs mit der Waffe oder als Arzt, Veterinär, Pharmazeut während des 17. bis 23 Jahres (ausnahmsweise später) 1 Jahr in der aktiven Armee; 6 Jahre Reserve, Bewerbung zum Landwehroffizier. — Beurlaubung der Volks-Schullehrer nach kurzer Präsenz. — Bei einem feindlichen Einfall werden alle nicht unter den Fahnen stehenden Wehrpflichtigen zum Landsturm aufgeboten. Reichsgesetz vom 12. Februar 1875.[3])

Jährlich wird von den tauglichen Militärpflichtigen die

---

[2]) Wem obliegt die Leitung des Militärwesens? [3]) Was gilt von Wehr- und Militärpflicht, freiwilligem Eintritt und Landsturm?

zur gesetzlichen Friedensstärke des Heeres (1% der Bevölkerung) nötige Zahl nach dem Lose in dieses eingereiht, der Rest zur Ersatzreserve bis zum 31. Lebensjahre verwiesen. Nach den durch die Gemeinde aus den Zivilstandsregistern zusammengestellten Rekrutierungsstammrollen und weitern Listen besorgt die Ersatzkommission des Landwehrbataillonsbezirks — Landwehrbezirks-Kommandeur, Bezirksamtmann (Bürgermeister), Arzt und bürgerliche Beisitzer, — die Musterung und Losung, die Oberersatzkommission des Brigadebezirks (Kommandeur, Zivilvorsitzender, Distriktspolizeibeamte, Ärzte, Beisitzer) die Aushebung; — Korpsersatzkommission, Ministerialinstanz. — Bei zweifelhafter Tauglichkeit und in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (als einziger Ernährer hilfloser Angehöriger, nächstältester Bruder eines Gefallenen oder Verwundeten, bei Vorbereitung zu einem Lebensberufe, bei notwendig persönlichem Betriebe eines Geschäfts ꝛc.) Zurückstellung durch die Ersatzkommission von Jahr zu Jahr bis zum 3. (oder selbst 5.), zur Ersatzreserve durch die Oberersatzkommission; Beschäftigung Schwächlicher als Handwerker, in der Kanzlei; der Geistlichen in letzterer oder als Seelsorger. Ausschluß der Verbrecher.[4])

Reserve und Landwehr (Beurlaubtenstand) unterliegt beständiger Kontrole seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandos (Kommandeur, Bezirksfeldwebel) durch deren Listenführung, jährliche Kontrolversammlungen und die Verpflichtung, jeden längern Aufenthaltswechsel anzuzeigen; Militärpaß. Die wegen hoher Losnummer oder geringer körperlicher Gebrechen der Ersatzreserve I. Klasse Angehörigen (ausgenommen Geistliche) können im Frieden zu Übungen einberufen werden. — Reichs-

---

[4]) Was gilt vom Ersatzgeschäft?

Kriegsdienst-, Militärgesetz s. S. 8 Ziff. 7, bayerische Wehr- und Heerordnung vom 21. November 1875.[5])

Die besonderen Leistungen der Zivilbevölkerung, an das Militär (Einquartierung, Vorspann ꝛc.) und deren Verteilung und Rückvergütung durch die Verwaltungs- und Gemeindebehörden sind gesetzlich bestimmt:

1) für die Friedenszeit durch das Reichsges. v. 13. Febr. 1875 über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden und das Reichsges. über Quartierleistungen an dieselbe im Frieden vom 25. Juni 1868;
2) für die Zeit des Krieges durch Reichsgesetz über Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, worin die Verpflichtungen zu Leistungen an Quartier und Verpflegung, Naturalien, Überweisung von Grund und Gebäuden ꝛc., ferner über Abtretung der tauglichen Pferde an das Militär gegen Ersatz (zu welchem Zwecke im Frieden periodische Musterung und Aufzeichnung aller Pferde stattfindet) gesetzlich geregelt sind.[6]) — Bayer. Pferdeaushebungsreglement vom 14. Dezember 1876.

Die Angehörigen der aktiven Armee unterliegen den allgemeinen Gesetzen; doch können sie nicht zum Reichs- und Landtag wählen, an politischen Vereinen und Versammlungen oder Ehrenämtern teilnehmen, an Gemeinde-Ämtern nur mit besonderer Erlaubnis; Testamente im Felde s. R.-Mil.-Ges. Art. 44. Die Übertretung der militärischen Standespflichten wird nach dem Reichs.-Mil.-Strafges. durch Militärgerichte (Militär-Geschworne) abgeurteilt. Die Auswanderung ist während der Militär-Pflichtzeit, die Verheiratung für Angehörige der aktiven Armee, Reserve und Landwehr von besonderer Genehmigung abhängig.[7])

---

[5]) Was gilt vom Beurlaubtenstande und den Ersatzreservisten? [6]) Wonach bestimmen sich die Leistungen der Zivil-Bevölkerung an die bewaffnete Macht? [7]) Welchen besonderen Bestimmungen und Rechtsverhältnissen unterliegen die Militärpersonen?

III. Abschnitt.

Verwaltung.

Einleitung.

Das ganze Land ist für die innere Verwaltung oder Administration (im Gegensatze zur Rechtspflege oder Justiz zur Finanzverwaltung und zum Militärwesen) in 8 Kreise mit den Kreisregierungen, Kammern des Innern (K. d. J.), diese in Distrikte mit den Bezirksämtern oder Magistraten der unmittelbaren Städte (Distriktsverwaltungs- und Polizeibehörden) und diese in die Orts- oder politischen Gemeinden mit den Gemeindeverwaltungs- und Ortspolizeibehörden eingeteilt, vergl. S. 23 Fr. 2.[1])

Jeder Kreis, Regierungsbezirk, jeder Distrikt, jede Gemeinde bildet für sich ein selbständiges Ganzes, eine Korporation und jede solche hat eine Reihe von Bedürfnissen selbst aus eigenen Mitteln (aus Kreis-, Distriktsfonds — im Gegensatze zum Staats- oder Zentralfond) zu decken und bezieht aus dem Staatsvermögen hiefür nur Zuschüsse.[2])

Über die Deckung dieser Bedürfnisse (Kreis-, Distrikts-, Gemeindelasten) entscheiden nicht die obengenannten Staatsbehörden allein, sondern für jeden Bezirk besteht eine Art Volksvertretung, welche teils eine beratende, teils eine be-

---

[1]) Wie ist das Land in Bezug auf die Verwaltung eingeteilt?
[2]) Welchen Zweck hat diese Einteilung?

schließende Stimme neben den Behörden haben. Die Ortsgemeinden aber haben das Recht der Selbstverwaltung.[3])

I. Kapitel.

Gemeinden.

Das Gemeindewesen wird geregelt durch die Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869, mit einigen Abänderungen durch das Gesetz vom 19. Januar 1872.[1])

Die Gemeinden teilen sich in Land- und Stadtgemeinden, letztere wieder in mittelbare und unmittelbare Städte. Selbstverwaltung der Gemeinden ist das Recht derselben, ihre eigenen Angelegenheiten durch selbstgewählte, von der Regierung bestätigte Behörden (Gemeindebehörden) zu besorgen.[2])

Die Gemeindebehörden sind: In den Städten der Magistrat als vollziehendes Organ, bestehend aus dem Bürgermeister, den (rechtskundigen und bürgerlichen) Magistratsräten und neben ihm als Organ der Gemeindebürger zur Beschlußfassung in wichtigen Fällen das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten; — in den Landgemeinden der Gemeindeausschuß, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten (Stellvertreter) und den Gemeindebevollmächtigten (Pfleger oder Kassier.) — Gemeindeschreiber, Gemeindediener.[3])

Die unmittelbaren Städte stehen direkt unter der Kreisregierung in gleichem Range mit den Distriktsgemeinden und ihre Beamten (rechtskundige) üben zugleich die Funktionen der Distriktsverwaltungsbehörden aus. — Distriktsvorsteher

---

[3]) Wer entscheidet über die Bedürfnisse der Kreise 2c.?

[1]) Welches Gesetz regelt das Gemeindewesen? [2]) Wie teilt man die Gemeinden ein und was ist die Selbstverwaltung derselben? [3]) Welches sind die Gemeindebehörden?

für Bezirke innerhalb der größeren Städte. Die mittelbaren Städte und Landgemeinden stehen unter den Bezirksämtern.[4])

Dem Bürgermeister obliegt die Ortspolizei und der Vollzug aller Gemeindebeschlüsse. Die Gemeinde hat die Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren, Begräbnißplätze, Feuerlöschanstalten (Feuerwehr) und Geräte, Gemeindewege, Brücken, Wasserleitungen und Grenzen herzustellen und zu unterhalten. (Armenpflege s. Seite 46 Fr. 3, Volksschule als Gemeindeanstalt s. S. 30 Fr. 8.) Die nötigen Beschlüsse faßt der Gemeindeausschuß, beziehungsweise der Magistratsrat. In den wichtigsten Angelegenheiten (Vermögensveränderung — Anlehen, Veräußerung, — Bauten, Dienstbezüge, Verträge, Kautionen, Gemeindegebühren) beschließt die Gemeindeversammlung (aller Gemeindebürger), in den Städten beschließen die Kollegien des Magistratsrates und der Gemeindebevollmächtigten — Art. 112 und 147 —; in besondern Fällen schriftliche Abstimmung aller Gemeindebürger.[5])

Die Gemeindeausgaben werden nach dem jährlichen Etat und gegen Rechnungsstellung bestritten aus den Renten des Gemeindevermögens, der Stiftungen, Gemeinde-Anstalten (Gebühren für Benützung), Strafgeldern, Verbrauchssteuern (Fleisch-, Getreide-, Mehl-, Lokalmalzaufschlag) und soweit dieß nicht reicht, aus den Gemeindeumlagen (Beiträgen nach Verhältnis der direkten Steuern einschließlich der nicht unmittelbaren Staatszwecken dienenden Grundbesitzungen des Staats), aus Gemeindediensten (Hand- und Spanndiensten,

---

[4]) Was sind mittelbare und unmittelbare Städte? [5]) Welche Pflichten hat jede Gemeinde, Gemeindelasten und welchen Geschäftsgang?

persönlichen Leistungen an Gefährt oder Arbeit), auch durch Aufnahme von Darlehen.[6])

Der Grundstock des Gemeindevermögens ist unverändert zu erhalten. Das Recht der Benützung der Gemeindegründe (Gemeindenutzungen, Gemeinderechtsanteile) regelt sich nach besonderen auf altem Herkommen beruhenden Bestimmungen. Die Verteilung ist an besondere Bedingungen und Genehmigung der Behörden geknüpft.[7])

Zur Teilnahme an der Selbstverwaltung, Beratung und Abstimmung in Gemeindesachen, zur Wählbarkeit und zum Wahlrecht für Gemeinde-Ämter, zum Genuß der Nutzungen, Anstalten und örtlichen Stiftungen sind die Gemeindebürger berechtigt und zur Übernahme der Ämter verpflichtet. Ablehnungsgründe Art. 174, 191, 196.[8])

Das Gemeindebürgerrecht kann von der Gemeindeverwaltung gegen Aufnahmsgebühr jedem volljährigen, selbständigen, unbescholtenen, direkt besteuerten Staatsangehörigen verliehen werden. Wenn er zwei Jahre in der Gemeinde gewohnt und Steuern und Gemeindeumlage richtig gezahlt hat, muß es ihm auf Ansuchen verliehen werden, ebenso jedem Deutschen, jeder juristischen oder privatrechtlichen Vereinigung, mit einem besteuerten Wohnhaus in der Gemeinde, der mit direkter Steuer so hoch wie der dritthöchst besteuerte Einwohner angelegt ist. Wer seit 5 Jahren (ohne öffentlichen Dienst) in der Gemeinde wohnt und wenigstens 3 bezw. 4 Gulden Steuer zahlt, oder seit 3 Jahren da ein Gewerbe

---

[6]) Wie werden die Gemeindeausgaben gedeckt? [7]) Was gilt vom Gemeindevermögen? [8]) Worin besteht das Bürgerrecht?

treibt (§ 13 der R.-Gew.-Ordg.), muß das Bürgerrecht erwerben.[9])

In Polizei- und Staatsverwaltungsgeschäften wird die Gemeinde durch die Verwaltungsbehörden überwacht — Staatsaufsicht. In Gemeinde-Angelegenheiten erstreckt sich dieselbe nur darauf, daß die Gemeinde ihre gesetzlichen Obliegenheiten (Gemeindelasten) erfüllt, die Geschäftsordnung einhält und ihre Befugnisse und Dispositionsfreiheit nicht zum Nachteile des Staates oder Einzelner überschreite. — Aufhebung gesetzwidriger Beschlüsse in Gemeindesachen, oder bei Schädigung von Privaten auf Beschwerde binnen 14 Tagen (Art. 157). Gegen Entscheidungen der nächstvorgesetzten Behörde über Rechte und Pflichten der Gemeinde selbst oder Dritter aus dem Gemeinde- oder Ortsverband Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe, bezüglich der Staatsaufsicht von Seite der Gemeinde gegen die Regierungen (K. d. Innern und K. d. Fin.) nur wegen Verletzung des Selbstverwaltungsrechts oder Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Leistungen. Bestimmte Beschlüsse bezüglich des Gemeinde- und Stiftungsvermögens — Realitäten-Veräußerung, Darlehensaufnahme, Gründung von Anstalten 2c. — bedürfen der Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde (Art. 159).[10])

II. Kapitel.

Distrikt.

Die Distriktsgemeinde umfaßt alle Gemeinden eines Bezirksamts, doch kann auch bei mehreren unter einem Be-

---

[9]) Wie wird das Bürgerrecht erworben? [10]) Was versteht man unter Staatsaufsicht?

zirksamt vereinigten Amtsgerichtsbezirken jeder solche einen Distrikt bilden. Dieselbe vertritt der Distriktsrat und der Distriktsausschuß. (Distriktsratsgesetz v. 28. Mai 1852).[1])

Der Distriktsrat besteht aus den Vertretern der einzelnen Gemeinden (bei größeren für je 2000 Seelen 1 Vertreter), den Vertretern des höchst besteuerten Grundbesitzes (die Höchstbesteuerten selbst mit dem achten Teil der Gemeindevertreter, die nächsten 50 Höchstbesteuerten mit dem vierten Teil), einem Vertreter des Staatsärars für seinen steuerbaren Grundbesitz. Derselbe versammelt sich jährlich gewöhnlich einmal unter dem Vorsitze des Bezirksamtmannes in öffentlichen Sitzungen. Der Distriktsausschuß besteht aus 4—6 Distriktsräten und gleichvielen Ersatzmännern.[2])

Dem Distriktsrat obliegt die Beschlußfassung über die Bestreitung der Distriktslasten (Etat), Prüfung der Rechnungen und Verwaltung des Distriktsvermögens; die Abgabe von Gutachten, Anträgen und Beschwerden.

Der Distriktsausschuß besorgt die spezielle Vermögens-Verwaltung, Vertretung des Distriktsrates in dringenden Fällen und Aufsicht auf die Distriktsanstalten; Distriktskassier.[3])

Distriktslasten sind die Distriktsstraßen (Distrikts-Techniker), gemeinsame Feuerlöschanstalten, Unterhaltsbeiträge für die Distrikts-Tierärzte, Unterstützung mit Armenlasten überbürdeter Gemeinden (gesetzlich notwendige), — Distrikts-Armen- und Krankenhäuser, Unterrichtsanstalten (freiwillig übernommene). — Diese Bedürfnisse werden gedeckt durch die Renten des Distriktsvermögens, ständige oder jährliche Leistungen des Staates, Kreises, von Stiftungen oder Gemeinden und durch die Distriktsumlagen, nach Verhältnis der direkten Steuern mit Ausschluß der (nur für die Distriktsarmenlasten mit in Berechnung gezogenen) Einkommensteuer verteilt. Gegen Entschließungen der Regierungen über Umlagenpflicht, Verpflichtungen zwischen Gemeinde und Distrikt,

[1]) Woraus besteht der Distrikt, wer vertritt ihn? [2]) Woraus besteht der Distriktsrat und Ausschuß? [3]) Welches sind die Geschäfte des Distriktsrates und Ausschusses?

wegen gesetzwidriger Verteilung oder Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten Beschwerde zum Verw.-Ger.-Hof.[4])

III. Kapitel.

Kreis.

Die Kreisgemeinde vertritt der auf je 6 Jahre gewählte Landrat, bestehend aus den Vertretern der Distriktsgemeinden (ein Landrat für je zwei Distriktsgemeinden) und der unmittelbaren Städte, der größeren Grundbesitzer (mit wenigstens 25 fl. Grundsteuer-Simplum, $^1/_4$ der Distriktsvertreter) und drei Vertretern aller Pfarrer (nach Verhältnis der Konfessionen) und einem Vertreter der allenfalls in dem Kreise befindlichen Universität.[1]) Landratsgesetz vom 28. Mai 1852.

Dem Landrate steht zu:

1) die Mitwirkung beim Kreishaushalt (Feststellung des Kreisfondsetats, besonders der Kreisumlagen, Rechnungsprüfung, Erwerb und Veräußerung von Realitäten) bei der speziell durch Gesetz erfolgenden Aufnahme von Kreisanlehen;
2) Abgabe von Gutachten, Anträgen und Beschwerden über Verwaltung und Zustand des Kreises.[2])

Der Landrat versammelt sich jährlich einmal in öffentlicher Sitzung; seine Beschlüsse und Anträge werden vom Könige durch den Landratsabschied beschieden. Während der übrigen Zeit vertritt ihn, besonders für die Vermögensverwaltung und Beaufsichtigung der Kreisanstalten, der aus seiner Mitte gewählte Landrats-Ausschuß (sechs Mitglieder, sechs Ersatzmänner).[3])

Die hauptsächlichsten der teils gesetzlich feststehenden, teils als solche durch die Staatsregierung und den Landrat besonders bestimmten Kreislasten sind:

1) Beiträge zu Schulen (deutsche, Real-, landwirtschaftliche

---

[4]) Welches sind die Distriktslasten und Einnahmen?

[1]) Wer vertritt den Kreis und woraus besteht der Landrat?

[2]) Welches sind die Rechte des Landrates? [3]) Wie wird derselbe thätig?

Schulen, besonders zu den Gehalten der Lehrer, Stipendien, Freiplätze);

2) Kreis-, Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten (Kranken-, Armen-, Irren-Häuser ꝛc.), Freiplätze und Zuschüsse zu solchen (für Blinde, Taube ꝛc.), Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden;

3) Ausgaben für Kultur (Prämien für Viehzucht und Landwirtschaft überhaupt, Stipendien, Kultur-Techniker, Kreiskulturingenieur für Be- und Entwässerungsunternehmungen) s. S. 86 Fr. 8 ꝛc.;

4) Uferschutz an öffentlichen Flüssen (s. Seite 87 Fr. 10), Beiträge zu den Distriktsstraßen u. dergl.[4])

Diese Lasten werden bestritten aus dem Kreisvermögen, bedeutenden Beiträgen des Staates und den Kreisumlagen, d. h. einer von allen Steuerpflichtigen des Kreises nach Verhältnis der direkten Besteuerung zu erhebenden Abgabe.

Die Kreisfondsrechnung und Erhebung der Einnahmen und Zahlung der Ausgaben obliegt den Staatsfinanzbehörden. (Kreiskassa, Rentamt S. 32.)[5])

IV. Kapitel.

Heimat- und Armenpflege, Kranken- und Unfallversicherung.

Jeder bayerische Staatsangehörige hat in der Regel eine Heimat, d. h. er gehört einer Gemeinde an, welche im Falle der Hilfsbedürftigkeit desselben, wenn auch seine nächsten Verwandten dazu nicht fähig sind, ihn zu unterstützen und ihm Aufenthalt zu gewähren hat.[1])

Die Kinder teilen die Heimat des Vaters, die Frau die des Mannes, Staats-, Gemeinde- ꝛc. Beamten haben die Heimat in der Gemeinde der derzeitigen Anstellung, Gemeindebürger in ihrer Gemeinde. Durch Verehelichung erwirbt man von selbst die ursprüngliche Heimat (vom Vater her) als

[4]) Welches sind die Kreislasten? [5]) Wie werden diese Lasten bestritten?

[1]) Was versteht man unter Heimat?

selbständige, eigene (von der Heimat des Vaters und einem etwaigen Wechsel derselben unabhängige) Heimat gegen Zahlung der Heimatsgebühr für sich und seine Familie. Die Gemeinde kann die Heimat gegen Gebühr auf Ansuchen verleihen, worauf alle selbständigen Steuerzahler durch 5jährigen Aufenthalt, alle übrigen durch 10jährigen Anspruch haben. (Heimatschein.) Wessen Heimat nicht zu ermitteln ist, der ist auf Kosten des Staates zu unterstützen und einer Gemeinde (der Aufenthaltsgemeinde) zuzuweisen — angewiesene Heimat. Ein volljähriger Heimatloser erwirbt sich durch beständigen freiwilligen Aufenthalt in einer Gemeinde, ohne Armenunterstützung verlangt zu haben, in 10 Jahren, und wenn er selbständig direkt besteuert und mit Gemeindeumlagen nie im Rückstande war, in 5 Jahren von selbst mit Familie dort die Heimat. Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 — mit einigen Abänderungen durch Gesetz vom 13. Februar 1872.[2])

Jede Gemeinde hat ihre Heimatsangehörigen, in dringenden Fällen auch jeden andern Hilfsbedürftigen (Armen, Kranken, Geisteskranken 2c.) zu unterstützen. Die Kosten für Unterstützung solcher hat die Heimatgemeinde, bei Versicherungspflichtigen die Gemeinde-Krankenversicherung, bei Heimatlosen der Staat zu ersetzen, wenn binnen drei Tagen dorthin die Hilfeleistung angezeigt wurde. Private können Ersatz nur fordern, wenn sie ihre Hilfeleistung vorher (dringliche binnen 24 Stunden) bei der Armenpflege anzeigen. Beerdigung mittellos Verstorbener, Erziehung und Unterricht armer Kinder. Ges. über das Armenwesen v. 29. April 1869.[3])

Die Hilfeleistung (Armen-, Krankenhäuser, Beschäftigung und Beaufsichtigung der Armen, Umkost) beschließt und leitet der Armenpflegschaftsrat. Derselbe besteht aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten, den Pfarrvorständen, den von der Gemeindeverwaltung aus ihrer Mitte und mehreren

---

[2]) Wie bestimmt sich dieselbe? [3]) Was gilt von der Armenpflege?

anderen gewählten Mitgliedern, dem etwa in der Gemeinde wohnenden Bezirksarzt. Vorstand ist der dienstälteste Pfarrer, in Städten der Bürgermeister, der bei Dringlichkeit sofort provisorisch verfügt. Die Mittel werden aus dem Lokalarmenfond, Wohlthätigkeitsstiftungen, Strafgeldern und Gebühren, Zuschüssen der Gemeinde, des Distrikts, des Kreises bestritten; Armenpfleger oder Kassier.[4])

Streitigkeiten über Heimat und Armenpflege entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde und auf Berufung (binnen 14 Tagen) die Regierung; gegen alle Entscheidungen derselben (Kammer d. Inn. oder d. Fin.) über Rechte oder Pflichten bezüglich der Heimat oder Armenpflege — nicht über die Art der Leistungen — Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof.[5])

Alle gegen Gehalt oder Lohn bei Fabriken, Bergwerken, Eisenbahnen, Bauten, Maschinen oder Triebwerken, im Handwerk oder Gewerbe beschäftigten Arbeiter, Gehilfen und Bedienstete müssen gegen Krankheit in besonderen Krankenkassen versichert werden. Ausdehnung der Versicherung auf Handel, Hausindustrie, Land- und Forstwirtschaft durch Gemeindestatut (§ 2 des Reichs-Ges.). Solche Kassen können einzelne Unternehmer, Betriebe, Genossenschaften gleichartiger Betriebe (Betriebs- oder Fabrik-, Bau-, Knappschafts- oder Hilfskassen) mit einer von und aus den Arbeitgebern und Arbeitern gewählten Vorstandschaft auf Grund eines Kassenstatuts unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden bilden, ebenso Gemeinden mit wenigstens 100 Versicherungspflichtigen eine Ortskrankenkassa. Für alle nicht in solchen Kassen versicherten Gehilfen, Arbeiter und Dienstboten aller Art führt die Dienstgemeinde die Krankenkassa als Gemeindekrankenversicherung.[6])

Die Kranken-Unterstützung — gewöhnlich bis zu 13 Wochen — muß wenigstens ärztliche Behandlung, Medizin

---

[4]) Was gilt vom Armenpflegschaftsrate? [5]) Wer entscheidet Streitigkeiten über Heimat und Armenpflege? [6]) Wie werden die Arbeiter, Gesellen und Dienstboten gegen Krankheit und Erwerbsunfähigkeit gesichert?

und während der Erwerbs-Unfähigkeit täglich einen halben durchschnittlichen Tagelohn als Krankengeld oder Aufnahme in ein Krankenhaus und an die Familie $^1/_4$ des Tagelohnes gewähren.

Die Beiträge zu mindestens $1^1/_2$—$2^0/_0$ des Tagelohnes haben die Arbeitgeber für ihre Arbeiter, deren Ein- und Austritt binnen 3 Tagen der Kassa zu melden ist, wöchentlich vorauszubezahlen und zwar $^1/_3$ aus eigenen Mitteln, $^2/_3$ gegen Abzug am Lohne der Arbeiter. Reichsges. v. 15. Juni 1883, Krankenversicherung der Arbeiter betr., bayer. Ausführungsges. v. 28. Februar 1884.[7])

Alle Arbeiter und Angestellten (bis 2000 ℳ Jahresgehalt) bei Bergwerken, Gruben, Brüchen, Fabriken, Baugewerben, Kaminkehrern, Maschinen und Triebwerken sind gegen unverschuldeten Unfall zu versichern. Bei Körperverletzung werden nach Beendigung der Krankenversicherung die Kosten des Heilverfahrens und für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit je nach deren Grad eine Rente bis zu $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes, bei Tödtung außerdem die Beerdigungskosten und an Wittwe und Kinder bis zu 15 Jahren (unter Umständen an Ascendenten) eine Rente von 15—$20^0/_0$, im Ganzen höchstens $60^0/_0$ des Arbeitsverdienstes gewährt.

Die Mittel müssen die Unternehmer für sich aufbringen, deren nach gleichartigen Betrieben sich bildende Berufsgenossenschaften die Beiträge und (im Streitfalle durch Schiedsgerichte der Arbeitgeber und Arbeiter) die Entschädigungen festsetzen unter Ueberwachung durch die Landesversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt. Das Unfallversicherungsgesetz, R.-G. v. 6 Juli 1884.[8])

V. Kapitel.

Polizei.

§ 1. Einleitung.

Die Polizeiverwaltung wird unter der obersten Leitung

---

[7]) Worin bestehen Leistungen und Einnahmen der Krankenkassen?
[8]) Was gilt von der Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle?

des Ministeriums des Innern und unter Aufsicht und Kontrole der Kreisregierungen, Kammern des Innern, von den Distrikts-Verwaltungsbehörden — Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistraten — besorgt. Die Handhabung der Ortspolizei obliegt den Bürgermeistern der Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und den Magistraten der kleineren Städte und Märkte, soweit nicht einzelne Zweige der Polizeiverwaltung höhern, besonders den Distriktspolizeibehörden vorbehalten sind. Den Magistraten der unmittelbaren Städte obliegt die Distrikts- und Ortspolizei unter Leitung des Bürgermeisters, doch sind gewisse preß- und sicherheitspolizeiliche Befugnisse einem Beamten der Kreisregierung als Kommissär der Stadt vorbehalten.

Zur Handhabung der Polizei steht die Gendarmerie den Distriktspolizeibehörden zur Verfügung. Für die Handhabung derselben in den unmittelbaren Städten, dann für die Ortspolizei haben die Gemeindebehörden selbst aus Gemeindemitteln das nötige Polizei- und Schutzpersonal aufzustellen (Polizeisoldaten, Gemeindediener, Nacht-, Flur-Wächter ꝛc.)[1])

Für bestimmte Gebiete der Polizei ist den Verwaltungs- und selbst den Gemeindebehörden das Recht eingeräumt, teils innerhalb, teils neben den allgemeinen Polizei-Vorschriften selbst Vorschriften zu geben und für deren Übertretung besondere Strafen festzusetzen — oberpolizeiliche, ortspolizeiliche Vorschriften.

Bei strafbaren Handlungen kann die Polizeibehörde vorbehaltlich der Strafverfolgung vorläufig durch Beschlagnahme von Sachen, Schließung von Anstalten, Vornahme von Handlungen auf Kosten des eigentlich hiezu Verpflichteten im öffentlichen Interesse einschreiten. Die Behörden der innern Verwaltung sind befugt, bei Verfügungen, die sie

---

[1]) Welches sind die Polizeibehörden und deren Hilfsorgane?

innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Übertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen, Ungehorsamsstrafen zu verhängen und beizutreiben und bei beharrlicher Weigerung oder Dringlichkeit die Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen zu lassen. Zu letzterem ist die Polizeibehörde auch zum Vollzuge der durch Strafurteil dem Verurteilten etwa vorgeschriebenen Handlung (zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes rc.) befugt.[2])

§ 2. Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit.

Jede Geburt ist binnen acht Tagen, jeder Todesfall spätestens am folgenden Tage beim Standesbeamten anzuzeigen, s. S. 27 Fr. 4. Bezüglich der Jedem freistehenden Wahl des Aufenthaltes besteht die allgemeine Vorschrift, daß Jeder, der sich in einer fremden Gemeinde aufhält, binnen acht Tagen nach der Ankunft dies der Ortspolizeibehörde bei Strafe anzuzeigen hat. Auf Verlangen haben die Polizeibehörden jedem Staatsangehörigen zu Reisen im Inlande eine Legitimations-Urkunde, im Auslande einen Paß oder eine Paßkarte auszustellen, doch sind weder Inländer noch Ausländer im Reiche zur Führung von Pässen verpflichtet. — Haltung von Fremdenbüchern durch die Gastwirte.

Bestimmte Personen, welche wegen gewisser, sicherheitsgefährlicher Vergehen oder mit wenigstens 5 Jahren Zucht-

---

[2]) Welche Anordnungs-, Straf- und Zwangsbefugnisse haben die Polizeibehörden?

haus bestraft sind (Ausländer überdies, wenn sie Armenunterstützung beansprucht haben, Gemeindeabgaben schuldig bleiben, Arbeit suchend, solche binnen vorgestreckter Frist nicht finden ꝛc.) können aus einer fremden Gemeinde und den Nachbargemeinden (nicht aber aus der Heimat), Nichtbayern aus dem Königreiche durch die Distriktspolizeibehörde auf bestimmte Zeit ausgewiesen werden. — Bayer. Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 mit Abänderungen vom 23. Febr. 1872, auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes.[1]) Vergleiche noch Seite 16 Ziff. 11 und S. 14 Ziff. 5.

Jeder Bettel und das Ausschicken der Kinder dazu, das beschäftigungs- und mittellose Herumvagieren (Landstreicherei) ist unbedingt bei Strafe verboten. — Unterbringung wiederholt hiewegen und wegen Arbeitsscheue oder Liederlichkeit Bestrafter auf bestimmte Zeit in Arbeitshäusern, Ausweisung der Ausländer aus dem deutschen Reich; — Verbringung (nach der Strafe) in die Heimat durch Zwangspaß oder Schub. Stellung unter die durch den Richter bei gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen für zulässig erkannte Polizeiaufsicht durch die Distriktspolizeibehörde nach der Strafe (1—5 Jahre, Aufenthaltsbeschränkungen, Haussuchung jederzeit zulässig). Verwahrloste Jugend s. S. 64 Fr. 4. In Freizügigkeits- und Aufenthaltssachen Beschwerde zur Regierung und von da zum Verwaltungsgerichtshofe.[2])

Weitere Vorschriften für Ordnung und Sittlichkeit: Polizeistunde, Notwendigkeit der Genehmigung der Tanz-

[1]) Was gilt von den Standesregistern, vom Aufenthalte und dessen Beschränkung? [2]) Was gilt von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheue?

musiken, öffentlichen Aufzüge, Belustigungen, Schaustellungen und aller Lotterien, Verbote des Besuchs der Wirtshäuser und Tanzmusiken durch Werk- und Sonntagsschüler, des Tragens von Waffen und feststehenden Messern durch Unselbstständige (Dienstboten 2c.), des Duldens von Glückspielen seitens der Wirte.[3])

Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten, bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Person oder Eigentum verübt worden sind, hat selbst allen Schaden zu ersetzen, und kann sich dann ihrerseits an die Thäter halten (Ges. über Verpflichtung zum Schadenersatz bei Aufläufen vom 12. März 1850).[4])

Siehe noch: Gesetz- über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzl. Ordnung v. 4. Mai 1851.

§ 3. Gesundheits- und Veterinär-Polizei.

Zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit sind bei Strafe Sicherheitsmaßregeln bei Bauten, gefährlichen Wegen und Orten, Bekanntmachung vom 4. Jan. 1872, bei gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Fabriken und andern Anlagen, Vorschriften über Handel und Detailabgabe von Gift und dergleichen Stoffen, polizeiliche Visitationen der Lebensmittel (Beschau des Schlachtviehes, des Fleisches, des Brodes und Bieres) angeordnet. Durch das Reichsges. vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, ist die Herstellung

[3]) Welche Vorschriften bestehen noch für Ordnung und Sittlichkeit? [4]) Wer haftet für den Schaden bei Aufläufen, Aufruhr 2c.?

von gesundheitswidrigen oder gefälschten Nahrungs- oder Genußmitteln, gesundheitswidrigen Bekleidungsgegenständen, Geschirren, Spielwaaren und Petroleum, und jeder Verkehr mit solchen (Feilhalten ꝛc.) bei Strafe, Einziehung der Gegenstände und Veröffentlichung des Urteils verboten. Außerdem können bestimmte schädliche Arten solcher Produkte, der Herstellung, Verpackung derselben, von schädlichen oder gefälschten Rohmaterialien und jeder Verkehr mit solchen durch kaiserliche Verordnung verboten werden. Der Polizei ist gestattet, die Räumlichkeiten für Bereitung, Aufbewahrung und Verkauf zu betreten, Proben zu entnehmen und bei wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz Bestraften während dreier Jahre jederzeit Revisionen vorzunehmen. Untersuchungsanstalten an den Universitäten und in Speyer, V.-O. vom 27. Januar 1884. — Sprengstoffe s. S. 54.

Jedes Kind muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres geimpft, jeder Schüler im 12. Jahre revacciniert werden (R.-Impfges.). Vor jedem Begräbnis ist der Eintritt des Todes durch zweimalige Leichenbeschau zu konstatieren.[1])

Jede ansteckende Krankheit der Menschen, Epidemie (Cholera, Wut ꝛc.) und der Haustiere (Milzbrand, Wut, Rotz- oder Wurm-, Maul- und Klauen-, Lungen-, Pocken-, Beschäl-Seuche, Bläschenausschlag, Räude), ist sofort der Gemeindebehörde und von dieser der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen. Diese ordnet auf Antrag der Bezirksärzte bezw. der Bezirkstierärzte die Maßregeln an, welche letztere gemeinschaftlich mit den Gemeindebehörden durchführen und über-

[1]) Welche allgemeine Vorschriften bestehen zur Sicherung von Leben und Gesundheit, insbesondere bezüglich der Nahrungs- und Genußmittel?

wachen. Jede Einfuhr von an ansteckenden Seuchen leidenden Tieren ist verboten. Die Maßregeln gegen Ansteckung (Absonderung oder Kontumaz, Stall-, Orts-, Grenzsperre, Ein- und Ausfuhrverbot, Desinfektion, Impfung, Tötung, Viehbeschau, Revision) sind genau und bei strenger Bestrafung aller Zuwiderhandlungen vorgeschrieben. Dieselben sind bezüglich der Menschen insbesondere in der Verordnung vom 4. Januar 1872, bezüglich der Tiere in dem Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, dem bayer. Ausführungsgesetz hiezu vom 21. März 1881, dem Reichsgesetz über die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 und dem Reichsgesetz über Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Febr. 1876 enthalten. Der Wert der auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere wird ganz oder teilweise aus der Staatskassa ersetzt, bei der Rinderpest wird für die getöteten oder gefallenen Tiere, vernichteten Sachen, abgetretenen Verscharrungsplätze aus der Reichskassa Ersatz geleistet. Die Entschädigung wird bei Verschulden des Besitzers (Einfuhr, Ankauf erkrankter Tiere, Übertretung der Anzeigepflicht oder der polizeilichen Anordnungen ꝛc.) versagt. Oberpolizeiliche Vorschriften über Kontumaz, Tötung, Vergrabung von krankem oder gefallenem Vieh und anderer größerer Tiere und die Geschäftsführung der Wasenmeister.[2])

§ 4. Bau- und Feuer-Polizei.

Bezüglich der Erbauung von Gebäuden enthalten zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Bewohner

---

[2]) Welche allgemeine Vorschriften bestehen bezüglich der ansteckenden Krankheiten der Menschen und Tiere?

und vor Feuersgefahr die allgemeine Bauordnung vom 19. Sept. 1881, für München vom 3. April 1879, dann mehrere oberpolizeiliche Vorschriften (z. B. über Anlage von Dungstätten und Aborten) genaue Bestimmungen. Für alle Bauten und Reparaturen (Ausnahmen § 6) muß ein Plan gefertigt und vom Unternehmer, Planfertiger, und zum Zeichen des Einverständnisses von der Gemeindebehörde und den Nachbarn unterschrieben werden. Zur Prüfung durch Sachverständige und Genehmigung bei Einhaltung der Bau-Ordnung ist er dann der Distriktspolizeibehörde vorzulegen. [1])

Zur Sicherung vor Feuersgefahr bestehen mannigfache Vorschriften und Strafbestimmungen. Verbot des Gebrauchs von offenem Lichte in Scheunen, Ställen, bei feuergefährlichen Gewerben, auf der Straße, des Feuermachens in oder bei Wäldern (V.-O. vom 27. Juni 1862, 31. Dezember 1867, 10. Januar 1872, 19. März 1874 über Verhütung von Feuersgefahr) — Vorschriften über Verfertigung, Aufbewahrung, Transport, Verkauf und Gebrauch von explodierenden oder giftigen Stoffen (Pulver, Petroleum). — Verordnungen vom 19. März, 5. Aug. 1874, 25. April 1877, 9. Aug. 1879. Kaminkehrerordnung vom 27. Februar 1869 ꝛc. Das Reichsges. v. 9. Juni 1884 stellt Herstellung, Handel und Besitz von Sprengstoffen unter polizeiliche Kontrole und alle gemeingefährlichen Handlungen mit solchen unter besonders schwere Strafe.

Zur Kontrole über Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften in den Gebäuden hat die Lokal-Polizeibehörde in der Regel jährlich zweimal die Feuerbeschau unter Zuziehung von Sachverständigen in sämtlichen Gebäuden vorzunehmen und die sofortige Abschaffung aller vorschriftswidrigen Zustände zu überwachen. [2])

---

[1]) Was gilt von der Baupolizei?

[2]) Welche Vorschriften bestehen im Interesse der Feuersicherheit?

Zur Wahrnehmung und Anzeige jeden Brandes haben die Gemeinden Turm- und Nachtwächter (die Ortschaften Kirchenwächter) aufzustellen. Ständige, bei Garnisonen militärische, Feuerpiketts zur ersten Hilfeleistung bezw. Ordnungserhaltung in den Städten. Die Gemeinde hat für alle nötigen Feuerlöschgerätschaften und für ständige Bereithaltung des nötigen Wassers zu sorgen und sind alle vermöge ihres Geschäftes zur Dienstleistung beim Löschen und Retten geeigneten Gewerbsleute (Kaminkehrer, Zimmerleute rc.) nach einer von der Gemeindebehörde zu entwerfenden Feuerlöschordnung hiezu verpflichtet (Pflichtfeuerwehr).

Die freiwilligen Feuerwehren ermöglichen einen ordnungsmäßigen, geübten und einheitlichen, deßhalb wirksameren Löschungs- und Rettungsdienst, und Vereinigung zu gegenseitiger Unterstützung im Dienste Verunglückter und werden daher staatlich und seitens der Versicherungsanstalten unterstützt. Die Polizeibehörde hat das Recht, alle müßigen Zuschauer bei Bränden zur Hilfeleistung bei Strafe anzuhalten.[3])

§ 5. Gesinde- und Gewerbe-Polizei.

Gewerbe- und Fabrikwesen regelt die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der nach den verschiedenen Abänderungsgesetzen gesetzlich festgestellten neuen Redaktion vom 1. Juli 1883. Die Verhältnisse zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten, Meistern und Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern regeln sich nach freier Uebereinkunft oder Dienstvertrag, nach den Innungsstatuten, außerdem nach Ortsherkommen und nach Titl VII der R.-G.-O. Kaufleute, Gewerbetreibende und Dienstherrschaften haben Aufnahme und Entlassung von

---

[3]) Was gilt vom Feuerlöschwesen und den Feuerwehren?

Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten und (nicht ansässigen) Arbeitern bei der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Entlassung oder Verlassen des Dienstes vor Ablauf der Kündigungsfrist ist nur in besonderen, gesetzlich bestimmten Fällen gestattet; — Ersteres wegen Untreue, Liederlichkeit, Thätlichkeit oder grober Ehrverletzung gegen den Arbeitsgeber oder dessen Angehörige, Unfähigkeit zur Arbeit seitens der Gehilfen ꝛc.; — Letzteres wegen Thätlichkeit oder grober Ehrverletzung, Vorenthaltung des Lohns, unvorhergesehener Gefahr für Leben oder Gesundheit ꝛc. — Titl VII § 123 und 124 der Gew.-Ordg. Auf Verlangen ist jedem Austretenden ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung und über die Führung auszustellen. Daneben müssen alle Arbeiter unter 21 Jahren ein Arbeitsbuch über Art und Dauer der Beschäftigung, Schulpflichtige bis zu 16 Jahren in Fabriken aber Arbeitskarten führen. Das Dienstentlaufen wird auf Antrag gestraft und kann der Entlaufene durch Vermittlung der Polizeibehörde wieder eingeschafft werden.

Streitigkeiten zwischen Arbeitsgeber und Arbeiter entscheiden die Innungsschiedsgerichte, die Gemeindebehörden oder von diesen aus Arbeitsgebern und Arbeitern gebildete Schiedsgerichte. Verbot des Zwangs zur Beteiligung an Arbeitseinstellungen, Strikes (Arbeits-Aussperrung).[1])

Die Einhaltung der Vorschriften über Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter — Beschränkung der Arbeitszeit wegen Gesundheit und Schulpflicht ꝛc. — und der Lehrlinge, die

[1]) Wonach bestimmen sich die Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, Meister und Gesellen ꝛc., insbesondere über Ein- und Austritt beim Dienste und Arbeitsbücher?

Sonntagsarbeit, die Verhältnisse zwischen Fabrikherrn und Arbeitern (Art der Ablöhnung, in baarem Gelde, nicht in Fabrikaten 2c.) und über die Sicherung von Leben und Gesundheit der Fabrikarbeiter Titl VII der G.-O. überwachen die Fabrikinspektoren, V.-O. vom 17. Februar 1879.[2])

Krankenversicherung der Arbeiter s. Seite 46. Eingeschriebene Hilfskassen der Arbeiter zur gegenseitigen Unterstützung, Reichsgesetze vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884. Ist ein Unternehmer oder dessen Beamter wegen Verschuldung eines Unfalls strafrechtlich verurtheilt, so hat er die Unterstützung der Krankenkassa oder Gemeindekrankenversicherung und die Leistungen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu ersetzen. Jene Entschädigung, welche darüber hinaus noch das Reichsgesetz vom 17. Juni 1871 über die Haftpflicht der Unternehmer bei Unfällen einräumt, hat er dem Arbeiter bezw. dessen Hinterbliebenen zu gewähren (Unfallversicherungsgesetz §§ 95—97). — Sparkassen (als Gemeinde-Anstalten) zur verzinslichen Anlage der Ersparnisse der Dienstboten, Arbeiter 2c. und Mündelgelder. — Die Kaiser-Wilhelmsspende, Statuten vom 21. März 1879, gewährt den gering bemittelten Klassen des deutschen Volkes, insbesondere jedem Arbeiter für das Alter Renten- oder Kapitalversicherung gegen mindestens 5 M. Einlage; Beirat für genossenschaftliche Altersversorgung. Genossenschaften s. Seite 73.

Der Dienst- und Arbeitslohn darf nicht im Voraus und nur von einem gewissen Betrage an beschlagnahmt und verpfändet werden. (Reichszivil-Prozeß-Ordnung § 749).[3])

---

[2]) Was gilt von Lehrlingen, jugendlichen Fabrikarbeitern und Fabriken? [3]) Was gilt von der Haftpflicht der Unternehmer, gegenseitigen Unterstützung der Arbeiter und Beschlagnahme des Lohns?

Durch das Abänderungsgesetz vom 18. Juli 1881 zur Gew.-Ordg. ist den Gewerben das Recht eingeräumt, mittels Errichtung von Innungen ihre Interessen selbst zu wahren und zu leiten, insbesondere das Gesellen- und Lehrlingswesen (Prüfung, Aufsicht, Bildung und Erziehung), die Kassen zur gegenseitigen Unterstützung, gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb und Schiedsgerichte unter behördlicher Aufsicht zunächst der Gemeinde und mit Zwangsvollstreckungsrecht.

Die Wittelsbacher Landesstiftung (Statut v. 1. Sept. 1880) fördert das bayerische Handwerk in Stadt und Land zunächst durch Prämien für Lehrlinge, Stipendien an Gehilfen, Auszeichnung selbstständiger Handwerker, Beiträge zu Fachschulen.[4])

Besonderer Erlaubnis und Beschränkung unterliegen das Wirtschaftsgewerbe, der Ausschank von geistigen Getränken (Bedürfnisfrage), Musik-, Theater- &c. Produktionen, Schaustellungen, Kommissionäre, Agenten und das Pfandleihgeschäft (Bedürfnisfrage, Maximalzins, Kaution, Buchführung), der Trödel-, der Gifthandel, die Wanderlager und der Hausierhandel (Wandergewerbeschein, nur an Volljährige, Unbescholtene &c. Bewilligung jeder Ortspolizeibehörde, Steuer s. S. 31, Umlagen, Abgaben — Gew.-Ordg. Titl III), die Kolportage von Druckschriften &c., Ausbieten des Dienstes auf öffentlicher Straße (Fiaker, Packträger &c.) s. noch S. 16. Für die Nachbarschaft lästige oder gefährliche Anlagen (Fabriken, Maschinen &c.) bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörden (nach öffentlicher Verhandlung mit den Nachbarn, Gew.-Ordg. § 16—28). Beschwerde gegen Entscheidungen der Regierungen zum Verw.-Ger.-Hofe. Regelmäßige Dampfkessel-Visitationen V.-O. vom 14. März 1874.[5]) Strafbarkeit des Wuchers s. S. 74.

---

[4]) Was gilt von den Innungen, was von der Wittelsbacher Landesstiftung? [5]) Welche Gewerbe und industrielle Anlagen unterliegen noch besonderer polizeilicher Aufsicht und Regelung?

Es dürfen bei Strafe nur Maße, Gewichte und Wagen nach dem für das ganze Reich geltenden dekadischen und metrischen System gebraucht werden, welche zum Zeichen ihrer Richtigkeit von den Aichmeistern (Aichämtern) gestempelt sind, und gilt als gesetzliches Zahlungsmittel nur die Reichsmünze.[6])

VI. Kapitel.

Versicherungswesen.

Während die Verhältnisse der Vereinigungen zu Handelszwecken und zu gemeinsamem Erwerbe und gemeinschaftlicher Wirtschaft als vorzugsweise rechtlicher Natur nach dem Handelsrechte und dem Genossenschaftsgesetze sich regeln (s. Abschn. V. Einleitung), unterliegen die Vereinigungen zur gegenseitigen Unterstützung in besonderen Verhältnissen, Versicherungsgesellschaften, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwenkassen rc., der Aufsicht der Verwaltungsbehörden, — besondere Konzession für die Wirksamkeit im Königreich, Anzeige der Agenten (Geschäftsführer). Verordnung v. 11. Sept. 1872 über die Feuerversicherungsgesellschaften und v. 3. Okt. 1872 über andere Versicherungsgesellschaften. — Arbeiter-Kranken-, Unfall-, Alters-Versicherung s. S. 46, 47, 57.

Die Versicherungsgesellschaften insbesondere sind Vereinigungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens besonderer Unglücksfälle, in welchem jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag je nach dem Werte seiner versicherten Güter einbezahlt und dann bei eintretendem, unverschuldetem Unglücksfalle aus dem gesammelten Vermögen ganz oder teilweise je nach Verhältnis der Versicherungssumme und der Beschädigung

[6]) Was gilt von Maß, Münzen und Gewicht?

entschädigt wird, — Mobiliar- und Immobiliar-Brand-Versicherungen, Hagel-, Lebens-, Vieh-Versicherungen ꝛc. — [1])

Für das ganze diesrheinische Bayern besteht eine auf Gegenseitigkeit beruhende Brandversicherungsanstalt für Gebäude, deren Verwaltung der unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordneten Brandversicherungskammer und den ihr als technische Organe (hauptsächlich zur Vornahme der Schätzungen bei Aufnahme in die Anstalt, baul. Änderungen oder Entschädigungen) untergebenen Brandversicherungsinspektoren unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörden (insbesondere bei Streitigkeiten), der Gemeindebehörden, und der Rentämter und Magistrate der unmittelbaren Städte bezüglich der Beitragserhebung und Entschädigungsauszahlung obliegt. — Ges. v. 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude diesseits des Rheins. [2])

Wer überhaupt seine Gebäude versichern will, muß es bei dieser Anstalt thun. Verpflichtet zum Eintritt in die Anstalt sind aber der Staat, Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Pfründen, Minderjährige und unter Kuratel Stehende, der Miteigentümer eines Gebäudes auf Verlangen eines Andern, Hypothekschuldner und zur Gantmasse gehörige Gebäude auf Verlangen eines Gläubigers. Man kann auch die mit dem Gebäude bleibend verbundenen Zugehörungen und selbst Maschinen und andere feste Gewerbs- und Fabrikeinrichtungen, jedoch nur bis zu 90 Prozent des Wertes versichern. [3])

Der regelmäßige Beitrag besteht nach den 4 Klassen, in welche die Gebäude je nach der mehr oder minder feuerfesten Bauart eingereiht werden, in 10, 13, 20 oder 25 ₰. von

---

[1]) Was gilt von den Associationen überhaupt und von den Versicherungen insbesondere? [2]) Was gilt von der Brandversicherung, von Immobilien in Bayern? [3]) Was gilt vom Beitritt zur Anstalt?

100 ℳ der Versicherungssumme und prozentablen Erhöhungen je nach besonderen, die Feuergefährlichkeit erhöhenden Umständen. Je nach dem Ergebnis des jährlichen Rechnungsabschlusses können nachträgliche Ergänzungsbeiträge erhoben oder die des nächsten Jahres vermindert werden.[4])

Man versichert für jedes Gebäude für eine bestimmte Summe und bekommt, wenn das beschädigte Gebäude ganz neu aufgebaut werden muß, den wirklich erlittenen Schaden bis zur Versicherungssumme ersetzt. Bei teilweiser Beschädigung wird die Schadensvergütung nur nach dem Verhältnis der zur Wiederherstellung des beschädigten Teiles notwendigen Baukosten zu den Kosten des ganzen Grundaufbaues aus der ganzen Versicherungssumme (jedoch nie über den Betrag des wirklich erlittenen Schadens) berechnet. Der Schaden wird vom Brandversicherungs-Inspektor an Ort und Stelle geschätzt und die Entschädigungssumme von der Brandversicherungskammer festgesetzt und nur nach und nach beim Wiederaufbau ausbezahlt.[5])

Durch Gesetz vom 13. Februar 1884 ist für Bayern eine Hagelversicherungsanstalt unter Leitung der Brandversicherungskammer und staatlicher Aufsicht und Unterstützung gegründet. Jeder kann durch Anmeldung bei der Gemeindebehörde die Gesammternte seines Anwesens gegen Hagelschlag versichern. Die Versicherung geht auf die Besitznachfolger bis zur Austrittserklärung über. Die Beiträge werden nach Anschlag des Erntewertes, örtlicher Hagelgefahr und Fruchtempfindlichkeit berechnet und von der Gemeinde eingehoben. Jeder Hagelschlag ist binnen 2 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen, worauf die Anstalt durch ihre beeidigten Sachverständigen die Entschädigung festsetzt, wogegen binnen 8 Tagen neuerliche Schätzung beantragt werden kann.[6])

[4]) Wie berechnen sich die Beiträge? [5]) Wie wird die Entschädigung berechnet und festgesetzt? [6]) Was gilt von der Hagelversicherung?

IV. Abschnitt.

Rechtspflege.

Einleitung.

Die Rechtspflege teilt sich in die Zivilrechtspflege und in die Strafrechtspflege. Die Zivilrechtspflege beschäftigt sich:

1) mit der Entscheidung der Rechtsstreite (Prozesse) der Privaten unter sich, — streitige Gerichtsbarkeit;
2) mit der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, d. i. der Regelung oder Beurkundung gewisser Rechtsverhältnisse, welche den Justizbeamten von Amtswegen obliegt.[1]

I. Kapitel.

Strafrechtspflege und Strafrecht.

Das Strafrecht bestimmt, welche Handlungen zu bestrafen sind und mit welchen Strafen. Für Bayern gelten folgende Strafgesetze: das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Reichsgesetze vom 26. Februar 1876 und 24. Mai 1880, das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 und die Strafbestimmungen in einzelnen Gesetzen und polizeilichen Vorschriften (S. 15, 30, 49—54, 56, 89).

Über den Strafprozeß, d. h. darüber, wie und von wem die strafbaren Handlungen abgeurteilt werden sollen, bestimmen insbesondere die Reichsstrafprozeßordnung und das bayer. Ausführungsgesetz (S. 9).[1]

Man teilt die strafbaren Handlungen ein in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

---

[1] Wie teilt man die Rechtspflege ein?

[1] Was versteht man unter Strafrecht und Strafprozeß, welche Gesetze bestimmen darüber?

a. Verbrechen (mit Tod, Zuchthaus von 1—15 Jahren oder lebenslänglich, Festung von über 5—15 Jahren oder lebenslänglich bestraft): Vorsätzliche Tötung, Menschenraub, Entführung, Raub, vorsätzliche Brandstiftung, Herbeiführung einer Explosion, einer Ueberschwemmung, Gefährdung von Eisenbahntransporten, Vergiftung von Brunnen ꝛc., Meineid, Münzfälschung, Hochverrat (Angriffe auf Landesherrn, Verfassung ꝛc.), Landesverrat (Unterstützung des Feindes ꝛc.); gewisse Verletzungen der Amtspflicht u. a.

b. Vergehen (mit Gefängnis oder Festung von 1 Tag bis 5 Jahren oder an Geld über 150 ℳ bestraft):

1) solche, welche nur auf vom Verletzten binnen drei Monaten zu stellenden, mitunter zurücknehmbaren Antrag verfolgt werden, insbesondere Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, Verletzung von (Brief- ꝛc.) Geheimnissen, Sachbeschädigung ꝛc.;

2) solche, wegen welcher von Amtswegen eingeschritten wird, insbesondere Majestätsbeleidigung, Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Befehle Vorgesetzter, Widerstand gegen Beamte, Militärs, Gendarme und andere öffentliche Diener, Gefangenenbefreiung, Meuterei von Gefangenen, Landfriedensbruch (Zusammenrottung mit Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen), Bedrohung mit Verbrechen, besonders Brandstiftung, Verdächtigung von Staatseinrichtungen und obrigkeitlichen Anordnungen, Amtsanmaßung, Abreißen öffentlicher Anschläge, amtlicher Siegel ꝛc., Verschleppung gepfändeter Sachen, Wehrpflichtverletzung (vergl. Seite 34), Selbstverstümmelung Militärpflichtiger, fahrlässiger Falscheid, falsche Anschuldigung, Gotteslästerung, Leichen- oder Gräberschändung, Zweikampf, fahrlässige Tötung, Aussetzung Hilfloser, gefährliche Körperverletzung, Einsperrung eines Menschen, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Wucher, Begünstigung, Hehlerei (Ansichbringen gestohlener ꝛc. Sachen), Betrug, Urkundenfälschung, Grenzstein-Verrückung, Gebrauch gefälschter Gebühren- ꝛc. Marken, Glücksspiel (gewerbsmäßiges, Dulden des Gl. durch Wirte), unbefugte Veranstaltung öffentlicher Lotterien, Vermögensbeseitigung bei drohender Zwangsvollstreckung, Jagdfrevel, unberechtigtes Fischen bei Nacht ꝛc., fahrlässige Brandstiftung, Beschädigung einer Telegraphen-, einer Wasserleitung, Verletzung der Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen, Nahrungsmittelfälschung, gewisse geringere Amtspflichtsverletzungen ꝛc. ꝛc. (Einige Vergehen, wie Widerstand, Landfriedensbruch, Meuterei, Körperverletzung, Diebstahl u. a. werden bei besonders erschwerenden Umständen — Diebstahl, Betrug und Hehlerei, namentlich bei Rückfall — Verbrechen.)

c. Übertretungen (mit Haft von 1 Tag bis 6 Wochen oder an Geld bis 150 ℳ bestraft) beziehen sich hauptsächlich auf die S. 47—59 aufgeführten Zweige der Polizei; außerdem auf Landwirtschaft, Jagd und Fischerei (z. B. Beschädigung fremder Grundstücke, unbefugtes Weiden, Jagen zur Hegezeit, ohne Jagdkarte ꝛc., unbefugtes Fischen, Krebsen); sodann auf gewisse Staatseinrichtungen und öffentliche Verpflichtungen (z. B. unbefugtes Auswandern der Reservisten und Landwehrmänner, Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. dgl., Anfertigung von Empfehlungskarten, Abbildungen ꝛc., welche dem Papiergelde ähnlich, unbefugter Gebrauch der Wappen eines Bundesfürsten, Tragen fremder Uniformen, Orden ꝛc., Führen fremder Titel, Namen, unerlaubte Rückkehr eines Ausgewiesenen, Bruch der Polizeiaufsicht, Benützung entwerteter Postmarken, Veräußerung ꝛc. verwendeten Stempelpapieres, unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, Namensänderung, Nichtleistung von Gemeindediensten u. s. f.). Str.-Ges.-B. II. Teil; Pol.-Str.-Ges.-B.[2])

Neben den angeführten Strafen kann mitunter auf Stellung unter Polizeiaufsicht, Einziehung gewisser Gegenstände (Waffen, Dietriche, falscher Münzen ꝛc.), Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (d. i. Verlust öffentlicher Ämter, Unfähigkeit zur Bekleidung solcher, zum Heeresdienst, zu politischen — Wahl- und anderen — Rechten) erkannt werden.[3])

Nicht blos der Thäter, auch der Anstifter und Gehilfe, bei Verbrechen und bestimmten Vergehen der Versuch, die Aufforderung und das Sicherbieten zu Verbrechen, sowie die Annahme der Aufforderung oder des Erbietens werden bestraft. Personen unter 18 Jahren können bei mangelnder Erkenntnis der Strafbarkeit — aber höchstens bis zum 20. Jahre — in der Staatserziehungsanstalt (Andechs) untergebracht werden. Die Strafbarkeit wird ausgeschlossen durch Bewußtlosigkeit oder krankhafte Geistesstörung, durch Zwang mittels unwiderstehlicher Gewalt oder Bedrohung, durch Notwehr und Notstand. Die Verjährung schließt je nach der geringeren oder größeren Strafbarkeit in 3 Monaten bis 20 Jahren die Strafverfolgung, in 2—30 Jahren den Vollzug der erkannten Strafe aus.[4]) (St.-G.-B. I. Teil.)

---

[2]) Wie teilt man die strafbaren Handlungen ein und welches sind die wichtigsten derselben? [3]) Auf welche Nebenstrafen kann außer der Hauptstrafe erkannt werden? [4]) Welches sind die allgemeinen Grundsätze über die Beurteilung einer strafbaren Handlung?

Jedes Gericht urteilt die in seinem Bezirke begangenen strafbaren Handlungen ab — örtliche Kompetenz. Sachliche Zuständigkeit S. 21. Zum Schöffen oder Geschworenen kann jeder unbescholtene dispositionsfähige Deutsche berufen werden, doch sollen Personen unter 30 Jahren oder welche noch nicht 2 Jahre in der Gemeinde wohnen, öffentliche Armenunterstützung erhalten haben, Dienstboten, Gebrechliche, ferner Beamte, Militärs, Geistliche, Lehrer rc. nicht berufen werden, § 32—34 und 85 des Gerichtsverfass.-Ges. Bestimmte Personen, über 65 Jahre alte, Ärzte rc. können ablehnen, § 35. Aus der Urliste aller Befähigten wird die Jahresliste der für alle Sitzungen im voraus bestimmten Haupt- und Hilfs- (Ersatz-) Schöffen (jeder für höchstens 5 Sitzungen) und die Vorschlagsliste für die Geschworenen festgestellt, § 36 bis 57 und 84—97. Vergl. noch S. 21.

Das strafrechtliche Verfahren erfolgt (nach Anzeige — der Gendarmerie rc. —, Antrag des Verletzten s. o., vorgängigen Ermittlungen) auf öffentliche Klage des Staatsanwaltes, welcher sich, insbesondere behufs Zuerkennung einer Buße bei Körperverletzung, Beleidigung u. a. der Verletzte als Nebenkläger anschließen kann; auf Privatklage des Verletzten bei leichter Körperverletzung und Beleidigung (§ 414 bis 446 der Str.-Pr.-O.). Auf die Klage folgt (oft erst nach einer vom Staatsanwalt oder Angeschuldigten beantragten Voruntersuchung) die öffentliche mündliche Verhandlung (Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen, Sachverständigen, Einsicht von Urkunden rc., Antrag des Staatsanwalts, Verteidigung des Angeklagten selbst oder durch einen Anwalt), hierauf das Urteil auf Verurteilung, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens.[5])

Binnen einer Woche kann gegen Urteile der Schöffengerichte Berufung, gegen sonstige Beschlüsse der Amts- und Landgerichte Beschwerde, gegen Urteile der Land- und Schwurgerichte wegen Gesetzesverletzung Revision be-

[5]) Wie wird das Verfahren eingeleitet und durchgeführt?

antragt werden. Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urteile unter bestimmten Voraussetzungen. Einspruch gegen die ohne vorgängige Verhandlung erlassenen Strafbefehle des Amtsrichters und die Strafverfügungen der Verwaltungs- und Finanzbehörden behufs förmlicher Verhandlung.[6])

Der Verurteilte hat die (durch Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 und 29. Juni 1881 und die Gebühren-Ordnungen vom 24. und 30. Juni 1878) festgesetzten Gerichts-, Schreib-, Post-, Gerichtsvollzieher-, Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren und die Kosten des Strafvollzuges zu bezahlen.[7])

II. Kapitel.

Zivilrechtspflege.

§ 1. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit obliegt den Amtsgerichten und besteht aus dem Verlassenschafts-, Pflegschafts-, Hypotheken- und Depositenwesen. Doch fällt auch ein Teil der Geschäfte, besonders wenn Aufnahme einer öffentlichen Urkunde nötig ist, s. S. 75 Fr. 6, den Notaren zu.[1])

Das Gericht oder auf testamentarische oder gerichtliche Verfügung der Notar besorgt die Verteilung der Verlassenschaft, d. h. des ganzen Vermögens eines Verstorbenen, besonders wenn Minderjährige oder Abwesende Erben sind, wobei der Nachlaß zuerst zur Sicherung vor Verschleppung inventarisiert und versiegelt (obsigniert) wird. Vergleiche ferner das Erbrecht V. Abschnitt, III. Kapitel Fr. 9—11, S. 106—108.[2])

Die vollständige Selbständigkeit und Rechtsfähigkeit in allen Handlungen wird der Regel nach erst mit der Voll-

[6]) Was gilt von den Rechtsmitteln? [7]) Was gilt von den Kosten des Strafverfahrens?

[1]) Worin besteht die freiwillige Gerichtsbarkeit und wem obliegt sie? [2]) Was gilt von der Verlassenschaft?

jährigkeit, d. h. mit dem 21. Lebensjahre (Reichsges. vom 17. Febr. 1875) erreicht. Ausnahmen bei selbständigem Geschäftsbetrieb, Großjährigkeitserklärung durch den König). Bis dahin steht jeder als minderjährig unter der Gewalt seines Vaters. Wenn dieser stirbt, wird ein Vormund bestellt, der für des Mündels Angelegenheiten, Erziehung und Unterricht sorgt, sein Vermögen verwaltet und ihn in Rechtsgeschäften vertritt. Die Ernennung, nach letztwilliger Verfügung des Vaters oder aus den nächsten Verwandten, Verpflichtung und Beaufsichtigung der Vormünder obliegt den Amtsgerichten als Obervormundschaft (Rechnungs-Stellung der Vormünder). Geisteskranke und Gebrechliche, gerichtlich erklärte Verschwender, Abwesende (Haussöhne bei besonderem Vermögensanfall) bedürfen ebenfalls eines Vormunds bezw. Kurators.[3])

Das Hypothekenwesen s. S. 97 und ff.

Für die Thätigkeit des Gerichts sind Gebühren zu zahlen und die Auslagen zu ersetzen (Gebührengesetz. v. 18. Aug. 1879 Art 48—99).

§ 2. Streitige Zivilrechtspflege.

Wenn unser Recht verletzt wird dadurch, daß ein anderer auch auf ergangene Mahnung nicht thut, wozu er verpflichtet ist, oder das thut, wozu er nicht berechtigt ist, darf man sich nicht selbst mit Gewalt recht verschaffen, sondern muß vor Gericht durch Klagestellung sein Recht suchen. Man kann auch durch einen Sühneversuch, zu dem man in jeder Sache den Gegner vor das Amtsgericht laden kann (§ 471 der Reichs-Ziv.-Proz.-Ordg.), oder durch Vergleich, oder durch ein von den Parteien selbst aus Männern ihres Vertrauens gewähltes Schiedsgericht (§ 851 ff.) den Streit schlichten. Die Selbsthilfe aber ist nur gegen plötzliche und gewaltsame Angriffe erlaubt, gegen die man sich nicht sogleich anders helfen kann. Vermittlungsamt des Bürgermeisters s. Art. 100 und 144 der Gem.-Ordg.[1])

---

[3]) Was gilt vom Pflegschaftswesen?

[1]) Was muß man thun, wenn unser Recht verletzt wird?

Über das bei den Prozessen geltende Verfahren bestimmen insbesondere die Zivil-Prozeß-Ordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 und das bayer. Ausführgsges. S. 9.[2])

Man klagt in der Regel bei dem Gerichte, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz oder längeren Aufenthalt (die juristische Person, Gesellschaft den Sitz ihrer Verwaltung) hat, bei dinglichen Klagen, wo die Sache liegt und zwar entweder bei den Amtsgerichten oder bei den Landgerichten, vergleiche S. 21 § 2 Fr. 2.

Vor die Amtsgerichte gehören alle Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten, Arbeitgebern und Arbeitern, Reisenden und Wirten, Fuhrleuten rc., dann wegen Mietverhältnissen, wegen Viehmängel und Wildschaden, das Aufgebotsverfahren, endlich alle vermögensrechtlichen Klagen wegen höchstens 300 *M*.

Vor die Landgerichte gehören alle übrigen Klagen; jene Handelssachen, für welche die Landgerichte zuständig sind, können bei diesen besonderen Handelskammern zugewiesen werden.[3])

Bei Klagen vor dem Landgerichte hat der Kläger einen Anwalt zu bestellen (Anwaltsprozeß). Dieser übergibt die Klageschrift dem Gerichtsschreiber, welcher den Termin zur ersten Verhandlung bestimmt und auf der Klageschrift vormerkt. Mittels Zustellung dieser durch einen Gerichtsvollzieher ist sodann der Beklagte vorladen zu lassen, welcher spätestens bei diesem Termine sich durch einen Anwalt vertreten lassen muß. Beim Amtsgericht kann der Kläger auch anstatt durch Zustellung einer Klageschrift die Klage beim Gerichtsschreiber schriftlich oder mündlich erheben, welcher sodann die Ladung des Beklagten besorgt. Auch können an den ordentlichen Gerichtstagen die Parteien selbst ohne weiteres vor dem Amtsgerichte erscheinen und verhandeln.[4])

Während des Prozesses haben sich beide Parteien genau

---

[2]) Welche Gesetze bestimmen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten? [3]) Vor welchen Gerichten klagt man? [4]) Wie stellt man Klage?

an die Anordnungen des Richters und Gerichtsschreibers (Prozeßleitung) zu halten, besonders jeder Ladung genau Folge zu leisten und die meist ohne weitere Androhung verfallenden Termine und Fristen einzuhalten, da man außerdem die Kosten des vereitelten Termines zu tragen hat und meist der in den Terminen geltend zu machenden Angriffs- oder Verteidigungsmittel verlustig geht.

Alle Verhandlungen der Parteien vor den Gerichten sind mündlich und öffentlich. Zu jeder Verhandlung kann der Richter die Parteien persönlich laden und einen Vergleich versuchen, welcher im Falle Gelingens die Stelle des Urteils vertritt.[5])

Wer den Prozeß verliert, — also wenn die Klage abgewiesen wird, der Kläger selbst, — muß auch die durch das Gerichtskostengesetz Abschn. II nach der Streitgegenstandssumme festgesetzten Gerichtsgebühren und die baren Auslagen (vergl. S. 66 Fr. 7) zahlen, welche bei jeder Antragstellung während des Prozesses vorgeschossen werden müssen. Teilung derselben bei teilweisem Obsiegen jeder Partei. Wer arm ist und einen Prozeß führen muß, hat auf Grund eines obrigkeitlichen Zeugnisses über seine Vermögens- und Familien-Verhältnisse beim Prozeßgericht (Gerichtsschreiber) um Zulassung zum Armenrechte nachzusuchen. Dann wird für denselben ein Gerichtsvollzieher und beim Landgerichte ein Anwalt von Amtswegen aufgestellt und hat derselbe weder Gebühren noch sonstige Auslagen zu bestreiten.[6])

Nach Beendigung des Prozesses durch ein rechtskräftiges

---

[5]) Was hat man während des Prozesses zu beobachten? [6]) Was gilt von den Kosten?

(oder vorläufig vollstreckbares) Endurteil hat sich die obsiegende Partei eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom Gerichtsschreiber geben zu lassen, auf Grund deren sodann die Zwangsvollstreckung vom Gerichtsvollzieher oder — insbesondere bei Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (nach der Subhastationsordnung S. 9) — vom Amtsgerichte vorgenommen wird.

Über den Konkurs oder die Gant (d. h. die Verteilung des gesamten Vermögens des Schuldners unter alle Gläubiger, wenn die Schulden das Vermögen übersteigen), und über das Verfahren hiebei bestimmt die Konkursordnung für das deutsche Reich vom 10. Februar 1877.[7])

Als Rechtsmittel kann man ergreifen 1) gegen Endurteile erster Instanz Berufung zum nächsthöheren Gericht; 2) gegen Urteile der Oberlandesgerichte wegen Verletzung von über deren Bezirk hinaus geltenden Rechtsregeln die Revision — beide binnen eines Monates von der Zustellung an; 3) gegen sonstige Entscheidungen Beschwerde zum nächsthöheren Gericht — ohne Fristbegrenzung, in besonders bezeichneten Fällen binnen 2 Wochen (sofortige Beschwerde). — In gewissen Fällen Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeitsklage (wegen gewisser Prozeßfehler) oder Restitutionsklage (wegen falschen Eides, falscher Urkunden u. dgl.) — gegen rechtskräftige Endurteile.[8])

---

[7]) Was gilt vom Vollzug des Urteils und dem Konkurs?
[8]) Was gilt von der Anfechtung des Urteils durch die Rechtsmittel?

V. Abschnitt.

Die Rechte selbst.

Einleitung.

Das Zivilrecht oder bürgerliche Recht, im Gegensatz zum öffentlichen Recht, regelt die Rechtsverhältnisse der Privaten unter sich. Es zerfällt in die Lehre von den Forderungsrechten, den dinglichen Rechten, vom Familienrecht, vom Erbrecht.[1])

Im Mittelalter durfte jeder Fürst und selbst jede (reichsunmittelbare) Stadt für ihr Gebiet Gesetze geben — Statutar-, Stadtrechte. Die dann für einzelne Länder (Alt-Bayern, Preußen) eingeführten Gesetzbücher, Landrechte, galten auch neben den Statutarrechten nur subsidiär, d. h. wo diese nicht selbst nähere gesetzliche Bestimmungen hatten. Worüber das Landrecht nicht bestimmte, galt subsidiär das römische Recht als das sogenannte gemeine deutsche Recht.

In Bayern gelten nun: für die Reinpfalz mit Ausschluß aller besonderen Rechte das französische Gesetzbuch (Code Napoléon); in Ober- und Niederbayern, in der Hauptsache auch in der Oberpfalz (neben den dort nur seltenen Statutarrechten subsidiär) das bayerische Landrecht von 1756 und subsidiär zu diesem das gemeine römische

---

[1]) Wie teilt man die Rechte ein?

Recht; in Schwaben die verschiedensten Statutarrechte (subsidiär das gemeine Recht); in Franken neben verschiedenen Statutarrechten hauptsächlich das preußische Landrecht von 1794. Die seit Bestehen des Königreichs Bayern erlassenen Gesetze (über Hypotheken, Wassergesetze ꝛc.) gelten im ganzen Königreiche.

Die für das deutsche Reich erlassenen Reichsgesetze (soweit nicht die Gültigkeit einzelner für Bayern ausgeschlossen ist, vergl. S. 9 Fr. 3), gehen allen andern Gesetzen vor. Da nun aber das bürgerliche Recht, Strafrecht, Gerichtsverfahren und die Beglaubigung öffentlicher Urkunden Gegenstand der Reichsgesetzgebung ist, so besteht bereits für Strafrecht das Reichsstrafgesetzbuch, für das gerichtliche Verfahren und die Gerichtsorganisation aber gelten die Reichsjustizgesetze, vergl. S. 9 Fr. 3 Ziffer 10. Über das bürgerliche Recht selbst endlich wird ein Reichszivilgesetzbuch gegenwärtig vorbereitet.[2])

Über das im Handel geltende Recht und die Rechtsverhältnisse der Kaufleute und der Handelsgesellschaften und besonders derjenigen, welche Kapital durch Aktien aufzubringen beabsichtigen, Aktiengesellschaften, bestimmte schon für den deutschen Bund und jetzt für das Reich das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1862 mit dem Abänderungsgesetz bezüglich der Aktiengesellschaften und Kommanditegesellschaften auf Aktien vom 11. Juni 1870, ebenso über das Wechselrecht die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1850 (nebst den Nürnberger Novellen).

---

[2]) Welche Gesetze gelten überhaupt in Bayern, resp. im Reiche für das Recht?

Alle Kaufleute und Handelsgesellschaften, die den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterworfen sein wollen, müssen ihre Firma, die Gesellschaften ferner die Vorstandschaft und den notariellen Gesellschaftsvertrag und alle Änderungen daran zum Eintrag in die von den Gerichten geführten Handelsregister anmelden.[3])

Im ganzen Reiche sind noch einheitlich geregelt die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften, welche die Förderung des Kredits, Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken; — Vorschuß- und Kredit-, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine. Wenn diese in die ebenfalls von den Gerichten geführten Genossenschaftsregister ihre Firma, Statuten und Vorstandschaft eintragen lassen, so genießen sie die durch das Reichsgesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 festgesetzten Rechte und sind dessen Bestimmungen unterworfen, (insbesonders über Solidarhaft der Genossenschafter selbst für die nicht durch das in erster Reihe haftende Genossenschaftsvermögen gedeckten Forderungen). Vereine s. S. 15.[4])

I. Kapitel.

Die Forderungsrechte.

Nicht blos jeder Mensch, sondern auch jede juristische Person, d. h. entweder eine Mehrheit von Menschen zusammen als ein Ganzes (der Staat, die Gemeinden, Korporationen), oder ein einem gewissen Zwecke bestimmtes

[3]) Welche Gesetze gelten für Handel und Wechselverkehr und wer gilt als Kaufmann? [4]) Was gilt von den Genossenschaften?

Vermögen (Stiftung) kann Rechte haben. Die nach Gesetz oder den Statuten der juristischen Person selbst bestimmten Personen (Beamte, Vorstand, Verwaltung) handeln für die juristische Person. — Aktiengesellschaften, Genossenschaften.[1]) —

Forderungsrecht ist ein bestimmtes Rechtsverhältnis zwischen zwei Personen, vermöge dessen die eine Person (Schuldner) gegenüber der andern (Gläubiger) oder beide gegenseitig sich zu einer bestimmten Leistung meistens durch einen besondern Vertrag verpflichten.[2])

Die hauptsächlichsten Forderungen sind: Darlehen, Leihe, Hinterlegung (Depositum), Kauf, Tausch, Pacht, Miete (Akkord), Gesellschaftsvertrag, Pfandvertrag, Bürgschaft, Auftrag (Kommission, Spedition), Vollmacht, Geschäftsführung, Zession oder Übertragung, Anweisung, Wechsel, Schankung. — Pflicht der Wechselstempelmarken-Verwendung bei allen Wechseln s. Reichsges. v. 10. Juni 1869 u. v. 4. Juni 1879.[3])

Solche Forderungen, wie auch andere durch Verträge oder andere Rechtsgeschäfte erworbene (dingliche) Rechte sichert man gewöhnlich durch Urkunden, d. h. durch eine schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte mit den gegenseitigen Unterschriften der Kontrahenten oder wenigstens der des Verpflichteten (Handschein, Schuldschein). Über die Erfüllung seiner Verpflichtung (Zahlungsleistung) läßt sich der Schuldner eine Urkunde vom Gläubiger (Quittung) ausstellen. — Stempelpflicht der Aktien, Obligationen, Loose, der Schlußnoten und Rechnungen über Geschäfte mit solchen von mehr als 300 ℳ, der Schlußnoten und dergl. bei Waarengeschäften zwischen Handels- oder Gewerbsleuten von mehr als 1000 ℳ. s. Reichsges. über Stempelabgaben vom 1. Juli 1881.[4])

Die wucherische Ausbeutung von Not, Leichtsinn oder Unerfahrenheit mittels unverhältnismäßig hoher Zinsen u. dgl. bei Darlehen und Stundung von Geldforderungen ist strafbar

---

[1]) Wer kann Rechte haben, und was ist juristische Person? [2]) Was ist Forderungsrecht? [3]) Welches sind die hauptsächlichsten Forderungen? [4]) Wie sichert man solche Rechte?

und sind die bezüglichen Verträge nach Umständen ungiltig (Reichsges. vom 24. Mai 1880).[5])

Die Privaturkunden sind Urkunden, welche von den vertragschließenden Teilen (Kontrahenten) selbst ausgestellt oder unterschrieben werden. Öffentliche Urkunden sind die von einer Behörde, einem Beamten, Gericht oder Notar ausgestellten Urkunden. Der Inhalt der öffentlichen Urkunden (also das darin beurkundete Rechtsgeschäft, die Unterschrift der Parteien) kann in der Regel nicht angefochten werden, solange die Urkunde selbst als ächt erkannt werden muß.[6])

Die Notare sind vom Staate angestellte (nicht besoldete) sogen. öffentliche Diener, welchen hauptsächlich die Errichtung (und Aufbewahrung) von öffentlichen Urkunden gegen Entrichtung der Staatsgebühren (Art. 111—153 des Gebührenges. S. 31) und der Notariatsgebühren auf Ansuchen der Privatpersonen obliegt. Notariatsgesetz vom 10. Nov. 1861. Über alle Verträge über unbewegliche Sachen und dingliche Rechte an diesen, also über Kauf und Tausch von Grundstücken und Gebäuden, über Verpfändung derselben (Hypothek) 2c., müssen Notariats-Urkunden (Kauf-, Hypothekenbriefe 2c.) aufgenommen werden, sonst gelten sie gar nicht. Art. 14 des Notariats-Gesetzes.[7])

II. Kapitel.

Die dinglichen Rechte.

(Rechte an Sachen.)

§ 1. Einteilung der Sachen.

Die hauptsächlichsten Einteilungen der Sachen sind:

---

[5]) Was gilt vom Wucher? [6]) Was gilt von den Privat-, was von den öffentlichen Urkunden? [7]) Was gilt von Notaren und welche Verträge müssen notariell verlautbart werden?

1) in bewegliche (Mobilien) und unbewegliche (Immobilien), d. i. Grund und Boden und Alles, was damit fest zusammenhängt, Gebäude, Bäume (solange sie nicht abgehauen sind), u. dergl. Jede Verfügung über den Grund gilt auch für das darauf gebaute Haus 2c. Immobilien unterliegen dem notariellen Verbriefungszwang (S. 75) und sind in den öffentlichen Büchern, Katastern, Hypothekenbüchern eingetragen (s. unten § 4 u. 5 Z. 3 S. 91 u. 97).[1])

2) Haupt- und Nebensachen. Die Nebensachen sind:

a. Früchte oder Zuwachs. Früchte sind die natürlichen Erzeugnisse einer Sache — die Jungen der Tiere, Früchte der Pflanzen, oder die künstlichen, so hauptsächlich die Zinsen des Kapitals — Renten — und jede regelmäßige Nutzung einer Sache;

b. die Zugehörungen, Pertinenzen, d. h. die zum Dienste der Hauptsache bestimmten Nebensachen, welche entweder an sich schon zum beständigen Gebrauche der Sache notwendig sind, z. B. Thore, Fenster, Winterfenster, Schlüssel, Brunnen, Eimer und Kette, oder vom Eigentümer ausdrücklich als Zugehörung — durch Eintrag in das Hypothekenbuch — bestimmt werden, so z. B. das beim Anwesen befindliche Vieh und die Fahrnis (Wirtschaftsgeräte), oder auch einzelne Grundstücke selbst als Zugehörung zu einem Anwesen.

Die Pertinenzen folgen der Hauptsache, so daß sie:

1) in rechtlicher Hinsicht in Verbindung mit den unbe-

---

[1]) Wie teilt man die Sachen ein und was sind bewegliche und unbewegliche Sachen?

weglichen Hauptsachen als unbeweglich gelten, wenn sie auch an sich beweglich sind;

2) als mitveräußert, in Besitz genommen oder verpfändet gelten, wenn die Hauptsache veräußert, in Besitz genommen oder verpfändet wird, so daß insbesondere die Hypothek an der Hauptsache auch für die Pertinenz gilt.[2])

§. 2. Eigentum und Besitz.

1. Begriff und Beschränkung.

Eigentum ist das vollständige Recht an einer Sache, also nach Belieben über sie zu verfügen, sie zu gebrauchen, vernichten, verändern, veräußern, zu besitzen und Früchte daraus zu ziehen. Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich auf die ganze, über demselben befindliche Luftsäule und den entsprechenden Untergrund (jedoch nicht bezüglich der bergmännischen Gewinnung von Mineralien, bayer. Berggeſ. v. 20. März 1869).[1])

Besitz ist das faktische Innehaben einer Sache. Zunächst ist der Eigentümer berechtigt, die Sache selbst in seinem Besitze zu haben. Der Eigentümer kann aber auch einem andern das Recht geben, die Sache zu besitzen, so wenn er sie dem Nutznießer zur Benützung oder dem Pächter überläßt, dem Pfandgläubiger als Faustpfand übergibt, oder einem andern leiht u. dergl.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauche pflegt man unter Besitz auch das Eigentum zu verstehen, was auch in rechtlichen Verhältnissen, z. B. beim Hypothekenbuche — Besitzer und Besitztitel — manchmal üblich ist.[2])

---

[2]) Was sind Nebensachen und was gilt von ihnen?

[1]) Was ist Eigentum? [2]) Was ist Besitz?

Eine Sache kann im Eigentum Mehrerer (Miteigentum) stehen; dabei steht nicht jedem ein körperlicher Teil der Sache zu, sondern alle zusammen haben die Sache so, daß sie nur gemeinschaftlich über sie verfügen können und daß jeder soweit allein den gewöhnlichen Gebrauch von der Sache machen kann, als er die Zustimmung der übrigen als selbstverständlich annehmen darf. Ideeller Anteil, Teilung nach dem Werte.[3])

Der Eigentümer kann in seinem Rechte, frei über die Sache zu verfügen, sich freiwillig beschränken, insbesondere beliebig einem andern Rechte an seiner Sache einräumen, z. B. den Besitz, Gebrauch, Nutznießung, das Pfandrecht, — dingliche Rechte. Durch richterliche Verfügung kann der Eigentümer zum Schutze der Gläubiger gegen Verschlechterung oder Veräußerung des Eigentums in der Verfügung darüber beschränkt werden, — Beschlagnahme, Belastungs- und Veräußerungsverbot, Konkursverwalter.[4]) Eheliches Güter- und Erbrecht s. S. 104—107.

Endlich legt das Gesetz selbst dem Eigentümer, namentlich bei Immobilien, zu Gunsten des Nachbarn bestimmte Beschränkungen auf, es verbietet nämlich:

1) Flüssigkeiten, auch das natürliche Wasser gegen seinen natürlichen Abfluß, auf oder in fremden Grund hinüberlaufen zu lassen oder Stoffe hinüberzuwerfen (Mistgruben 2c. an der Grenze);
2) in des Nachbarn Luftraum oder Untergrund übergreifende Bauten (Balkone 2c.) anzulegen oder Äste oder Wurzeln hinüberreichen zu lassen;

---

[3]) Was ist Miteigentum? [4]) Was gilt von der Beschränkung des Eigentums?

3) durch Rauch, Ruß, Dampf, Gase das Nachbargrundstück in der gewöhnlichen Benützungsweise erheblich zu schädigen;

4) muß jeder den Notweg über das eigene Grundstück zum benachbarten gegen billige Entschädigung gestatten, wenn man nicht anders zu demselben gelangen kann;

5) in gewissen Fällen muß der Eigentümer seinen Grund gegen Entschädigung ablassen, nämlich bei der Arrondierung und Zwangsabtretung.[5])

Die Arrondierung oder Zusammenlegung der Grundstücke ist jene Verteilung zerstreut liegender, ländlicher Grundstücke mehrerer oder vieler Besitzer, durch welche jeder seinen Gesamtbesitz in zusammenhängender Lage erhält und zwar im Interesse leichterer Bewirtschaftung und Vermeidung von Weggerechtigkeiten und andern gegenseitigen Belästigungen. Dieselbe wird zunächst durch den gegenseitigen Austausch der Grundstücke mit Berücksichtigung der verschiedenen Bonität und sonstiger Verhältnisse vermittelt und kann eine ganze Ortsmarkung oder einzelne Teile derselben, insbesondere bestimmte Fluren von besonderer, gleicher Bodenbeschaffenheit umfassen.[6])

Wenn wenigstens 10 Grundbesitzer beteiligt und wenigstens vier Fünfteile derselben — nach Zahl und nach Größe des Grundbesitzes — über die Zusammenlegung einig sind, so können die Widerstrebenden, ohne welche die Zusammenlegung nicht erreichbar ist, gegen vollständigen ihrer bisherigen Bewirtschaftung entsprechenden möglichst gleichmäßigen Ersatz für

[5]) Was gilt von den gesetzlichen Eigentums-Beschränkungen?
[6]) Was ist Arrondierung?

den abzutauschenden Grundbesitz zur Beteiligung an der Zusammenlegung gezwungen werden. — Mit der Zusammenlegung müssen auch die auf den einzelnen Grundstücken liegenden Lasten — Hypotheken, Grundrenten ꝛc. — entsprechend neu verteilt werden. Nicht zum Landbau bestimmte Grundstücke sind von der Entwährung ausgenommen.[7])

Die Verhandlung und Bescheidung auf Grund eines von einem Geometer vollständig ausgearbeiteten Planes obliegt den Bezirksämtern, deren Beschlüsse den Konsens der Widersprechenden ersetzen. Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe. Streitigkeiten auf Grund eines besonderen Rechtstitels, namentlich über die Gleichheit des Wertes der gegenseitig auszutauschenden Grundstücke entscheidet das Gericht.[8])

2. Erwerb des Eigentums.

Der Eigentumserwerb ist

1) ein ursprünglicher Eigentumserwerb, d. h. wenn das Eigentum an einer Sache neu entsteht, so bei neuen Sachen selbst, — Früchte, die dem Eigentümer der Hauptsache gehören, oder wenn eine bisher herrenlose Sache in Besitz genommen wird, wozu nur der Staat das Recht hat, oder mehrere Sachen durch Verbindung, Vermischung, Fabrikation zu einer Sache vereinigt werden;
2) ein abgeleiteter, wenn das Eigentum von einem auf den andern durch Vertrag, Verjährung, Adjudikation (Zusprechung durch richterliches Urteil), Zwangsabtretung oder Erbgang übergeht.[1])

---

[7]) Was gilt vom Arrondierungszwang, [8]) was vom Verfahren?

[1]) Wie wird das Eigentum erworben?

Zur vertragsmäßigen Übergabe gehört von der einen Seite die Absicht, das Eigentum zu übertragen, von der andern Seite die Annahme (Acceptation). Dieser gegenseitigen Absicht kann ein Vertrag — Kauf, Tausch 2c. — oder Schenkung zu Grunde liegen, welche bei Immobilien notariell verbrieft sein müssen. Die Übergabe selbst besteht bei den unbeweglichen Sachen wenigstens in der Vorzeigung unter Bezeichnung der Grenzen (Einweisung), oder wenn die Sache dem Erwerber schon bekannt ist, in der Übergabe der Eigentumsdokumente (Kaufsurkunde, Kataster-, Hypothekenbuchsextrakt.) [2])

Verkäufer von Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Schweinen haften stets für die im Gesetz über Gewährleistung bei Viehveräußerungen v. 26. März 1859 genannten Fehler eine gewisse Zeit (8—40 Tage, für sonstige 40 Tage). Das kranke Vieh ist gegen Ersatz der Futter- 2c. Kosten zurückzunehmen. Klagestellung beim Amtsgericht binnen 14 Tagen nach der Gewährfrist. [3])

Wenn man eine Sache unter einem rechtmäßigen Titel (durch Kauf, Tausch 2c.) in seinen Besitz gebracht hat, dieses Rechtsgeschäft (der Eigentumsübertragung) aber aus irgend einem Grunde ungiltig war, und man die Sache im guten Glauben, rechtmäßiger Eigentümer zu sein, eine Reihe von Jahren hindurch ununterbrochen, und ohne vom wahren Eigentümer behelligt zu werden, besessen hat, so erwirbt man selbst (oder derjenige, auf den mittlerweile die Sache im guten Glauben übergegangen), nach Ablauf dieser Zeit —

---

[2]) Was gehört zur vertragsmäßigen Übergabe? [3]) Was gilt von der Gewährschaft bei Viehveräußerungen?

bei beweglichen Sachen in 3, bei unbeweglichen Sachen in 10 oder 20 Jahren — dieselbe zum wirklichen Eigentume. — Eine Sache, die man seit unvordenklicher Zeit besitzt, so daß niemand sich eines andern Besitzers erinnern kann, wird als Eigentum des Besitzers betrachtet (unvordenkliche Verjährung).[4])

Die Ersitzung beruht auf dem allgemeinen Grundsatze der Verjährung, daß nämlich Rechte, wenn sie eine Reihe von Jahren nicht geltend gemacht (oder von Unberechtigten im guten Glauben ausgeübt) werden, zur Sicherung des bestehenden Zustandes und, um Streitigkeiten und Beweise über längst Vergangenes zu vermeiden, für den, der es so lange versäumte, sie sich zu wahren, verloren gehen, verjährt sind; so können insbesondere Forderungen im gewöhnlichen Handel und Verkehr nach 3 oder 5 Jahren nicht mehr gegen den Schuldner eingeklagt werden, siehe Gesetz über die Verjährungsfristen vom 26. März 1859; — über die Verjährung der Staatsgefälle die §§ 30—33 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831.[5])

Eigentümer müssen auf Anforderung der öffentlichen oder Gemeindebehörden oder der zu gemeinnützigen Unternehmungen staatlich autorisierten Gesellschaften unbewegliches Eigentum (und die damit verbundenen dinglichen Rechte) für öffentliche, notwendige und gemeinnützige Zwecke abtreten (oder mit einer Dienstbarkeit beschweren lassen) — Zwangsabtretung, und zwar insbesondere:

1) zur Erbauung von Festungen und Militäretablissements,

---

[4]) Was versteht man unter Ersitzung? [5]) Was ist überhaupt Verjährung?

Kirchen, Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten, Gottesäckern, zur Anlage und Verbesserung von Land- und Wasserstraßen, Dämmen, Eisenbahnen und Telegraphen, — zur allgemeinen Benützung von Quellen und Flüssen s. S. 87 Fr. 9;

2) in Fällen öffentlichen Notstandes, — Feuer- oder Wassergefahr, — sofort gegen nachträgliche Entschädigung; im Kriegsfalle s. S. 36 Fr. 6 Ziff. 2.[6])

Es muß nicht bloß der gemeine Wert der Sache, sondern ihr Mehrwert im Zusammenhang mit andern Grundstücken, der Minderwert dieser durch die Trennung, der Entgang an Früchten und die Entschädigung des Pächters ꝛc. ersetzt werden. [7])

Nachdem auf Antrag von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, beim Staatsministerium des Innern Weisung zur Einleitung des Expropriationsverfahrens erholt ist, wird durch die Distriksverwaltungsbehörde Verhandlung an Ort und Stelle vorgenommen. — Wenn nicht gütliche Vereinigung erzielt und dann sofort ein rechtsförmlicher, notarieller Vergleich abgeschlossen werden kann, entscheidet über die Verpflichtung zur Abtretung die Regierung, Kammer des Innern; Beschwerde hiegegen oder gegen das Verfahren zum Verwaltungsgerichtshof. Bei Abtretungen für Zwecke der Landesverteidigung entscheidet das Gesamt-Staatsministerium. Über die Größe der Entschädigung entscheidet das Gericht (des Hauptteils des abzutretenden Grundstückes) im gewöhnlichen Verfahren unter Gestattung von Rechtsmitteln.

---

[6]) Was ist Zwangsabtretung, Entwehrung, Enteignung und wann kann dieselbe angewendet werden? [7]) Was wird ersetzt?

Nach Erlegung der Entschädigungssumme und der Kosten des Verfahrens kann die Abtretung gefordert werden. Gesetz über Zwangsabtretung des Grundeigentums für öffentliche Zwecke v. 17. Nov. 1837 und Art. 45—55 des Ausführungsges. zur Zivilprozeßordnung. [8])

Über den Erwerb durch Ehe und Erbschaft s. Cap. III.

§ 3. Besondere Eigentumsverhältnisse.

1. Wassergesetze.

Das Wasser ist an sich ein sogenanntes freies Gut, dessen Benützung jedem freisteht. Gleichwohl ist die Benützung besonders im gegenseitigen Interesse der Ufereigentümer, genau geregelt durch die sogenannten bayer. Wassergesetze, nämlich durch: 1) das Gesetz über die Benützung des Wassers, 2) über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, 3) über den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen, sämtliche vom 28. Mai 1852. [1])

Man unterscheidet 1) schiff- und floßbare, öffentliche Flüsse, 2) nicht schiff- und floßbare, Privat-Flüsse und Bäche, 3) Brunn- und Quell- (geschlossenes) Wasser. [2])

Alle öffentlichen Flüsse stehen der allgemeinen Benützung frei. Die Anlage von Triebwerken (Mühlen), Stauvorrichtungen (Wehren, Schützen), Wasserleitungen und andern Hindernissen des freien Wasserlaufes (auch im Überschwemmungsgebiete) bedarf der Genehmigung der Distrikts-

[8]) Welches ist das Verfahren hiebei?

[1]) Was gilt vom Wasser im allgemeinen, welche Gesetze entscheiden über dessen Benützung? [2]) Wie unterscheidet man das Wasser?

verwaltungsbehörde; Steine, Sand, Pflanzen darf man nur gegen Erlaubnis und mäßige Gebühr holen.[3])

Die Ufer gehören den angrenzenden Grundeigentümern (nach dem mittleren Wasserstande); diese haben den Leinpfad, das Landen der Schiffe, im Notfalle auch das Ausladen, das Begehen durch das Aufsichtspersonal (Bauämter, Flußwarte), die Benützung der Ufer bei Wasserbauten gegen Ersatz besonderer Beschädigungen zu gestatten.[4])

Die Ausbreitung des Ufers durch Anspülung von Grund oder Zurücktreten des Wassers (Alluvion, Anschütte, Verlandung) gehört dem Ufereigentümer, soweit sein Grund reicht. Für Wegräumung der Alluvion durch Uferbauten wird nur bei kultivierten Entschädigung gewährt. Verlandungen und trockengelegte Flußbette in Folge von Bauten gehören dem Unternehmer des Baues, bei mehreren je nach dem Verhältnisse des Kostenbeitrages, und können ausnahmsweise den durch die Uferabschwemmung Beschädigten zugewendet werden. Neue Inseln in öffentlichen Flüssen gehören dem Staate.

Ein erkennbares Stück Land, das sich als Ganzes von einem Ufer losgerissen und anderswo angelegt hat, kann noch innerhalb eines Jahres beim Bezirksamt zurückverlangt (reklamiert) werden, widrigenfalls es wie eine Alluvion bezw. Insel behandelt wird.[5])

Alle Privatflüsse und die Bäche gelten als Zugehör der angrenzenden Grundstücke (abgesehen von besondern Eigentumsverhältnissen des Staates ꝛc. aus Privat-Rechtstiteln). Jeder Grundbesitzer darf gleichheitlich mit dem gegenüber-

[3]) Was gilt von der Benützung öffentlicher Flüsse? [4]) was von deren Ufern? [5]) Was gilt von Inseln und Zuwachs des Ufers?

liegenden das Wasser benützen, muß es aber vor dem Austritte des Flusses oder Baches aus seinem Grunde in das alte Bett zurückleiten und darf keinen dem obern Nachbar schädlichen Rückstau verursachen. Verläßt das Wasser sein Bett, so darf es von den früheren Angrenzern in das alte zurückgebracht werden, was aber innerhalb Jahresfrist den neuen Angrenzern erklärt werden muß. Die Anschwemmungen (Alluvionen) gehören dem Ufereigentümer; Inseln werden zwischen den beiderseitigen Ufereigentümern nach der Länge der Uferanteile und einer durch die Mitte des Flusses zu ziehenden Linie geteilt. [6]).

Auch hier erteilt zu allen Stauanlagen und Triebwerken nach Verhandlung an Ort und Stelle mit allen Angrenzern und benachbarten Stauwerkbesitzern (Müllern) und den von den Parteien gewählten Sachverständigen die Distriktsverwaltungsbehörde die Erlaubnis, ferner zu allen das Wasser verunreinigenden Anlagen (Gerbereien, chemischen Fabriken, Flachs- und Hanfröften 2c). Diese überwacht die Reinhaltung des Flußbettes, für dessen regelmäßige Räumung durch die Uferangrenzer und durch die Trieb- oder Stauwerksbesitzer die Gemeindebehörde zu sorgen hat. (Bachordnungen zur Regelung der Räumung und des Wässerungsrechtes.) [7])

Zu besonderen größeren Unternehmungen für Wiesenbewässerungen und Entwässerungen können Vereine unter Leitung der Behörden gebildet, und bei unzweifelhaft großer Nützlichkeit des Unternehmens selbst Widerstrebende im Gebiete des Unternehmens zur Teilnahme gezwungen werden, siehe Gesetz hierüber. Kreiskulturingenieur. [8])

---

[6]) Was gilt von den Privatflüssen und Bächen, [7]) was von der Wasserpolizei? [8]) Was gilt von den Be- und Entwässerungs-Unternehmungen?

Das Wasser in Brunnen und Zisternen, das auf einem Grundstücke entspringende oder sich sammelnde Wasser, so lange es noch nicht abgeflossen ist, und künstliche Wasserleitungen gehören zum Privateigentum des Grundbesitzers, nur darf derselbe das Wasser nicht anderswohin leiten, als auf das Nachbarsgrundstück, auf das es (und da, wo es) nach dem natürlichen Laufe fließen müßte (verjährte, oder vertragsmäßige Zustände ausgenommen), und auch nicht so stauen, daß es auf den Grund des oberen Nachbarn dringt — Rückstau. Im öffentlichen Interesse (öffentliche Anlagen, Bauten) können die Verwaltungsbehörden Ausnahmen machen, und insbesondere Quellen auf Privatgrundstücken zur Befriedigung eines unabweislichen wirtschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde nach den Regeln über Zwangsabtretung über- oder unterirdisch ableiten.[9])

Alle Vorrichtungen im Interesse der Schiff- und Floßfahrt, besonders Uferkorrektionen, sind allgemeine Staatslast, im übrigen ist der Uferschutz an öffentlichen Flüssen Kreislast, wobei jedoch der Landrat die zu schützenden Stellen, die Größe der hierauf aus Kreisfonds zu verwendenden Mittel und der Beiträge seitens der Beteiligten bestimmt. An Privatflüssen obliegt der Uferschutz den Eigentümern der bedrohten Gründe, Gebäude, Triebwerke &c. bei Vermeidung von Strafe und Ausführung durch die Verwaltungs-Behörde auf ihre Kosten. Dämme oder Deichbauten gegen Überschwemmungen obliegen den Beteiligten (Gemeinden). Augenblickliche Vorkehrungen gegen solche und gefährliche Ufereinbrüche müssen auf Anordnung der Polizeibehörde durch

[9]) Was gilt vom Brunn- und Quell-Wasser?

persönliche Hand- und Spanndienste sofort vollzogen werden. Die Ufereigentümer haben Bauten zum Schutze ihres Eigentums an oder auf demselben und Benützung des Materials an Erde, Steinen, Faschinen ꝛc. gegen Entschädigung etwa durch die Wegnahme selbst entstehenden Schadens zu dulden. Die Staats- und Kreisfondswasserbauten, die allgemeine jährliche Flußbereisung unter Einvernahme aller Beteiligten an Ort und Stelle (besonders über ihrer und der Gemeinden Beitrag zu gemeinschaftlichen Bauten) obliegen den Straßen- und Flußbauämtern. Alle Bauten der Gemeinden, Privaten, Uferschutz- oder Damm- oder Deichgenossenschaften bedürfen der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörden. — Berufungsrecht an die Regierung.

Gegen alle Entscheidungen der Regierungen, K. d. J., über Benützung des Wassers, über Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmungen, gegen Entscheidungen über Uferschutz und Schutz gegen Überschwemmungen aber nur, soferne nicht Kreis- oder Staatslasten in Frage stehen, Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof. [10])

Das Recht zur Fischerei steht an sich dem Eigentümer des Wassers, auf Grund besonderer, alter Rechtstitel jedoch vielfach andern als Gerechtsame zu, und bildet in öffentlichen Flüssen meist ein Vorrecht des Staates (Regal, — so im bayerischen und preußischen Landrecht). Polizeivorschriften verbieten das Fischen zur Hege- oder Laichzeit, oder mit gewissen Werkzeugen oder Mitteln, und gestatten es gegen jährliche Gebühr (Fischkarten). Die Perlfischerei (und Goldwäscherei) ist ausschließlich Staatsregal. [11])

---

[10]) Was gilt vom Uferschutz, was vom Beschwerderecht in Wassersachen überhaupt? [11]) Was gilt von der Fischerei und Perlfischerei?

2. Wald und Jagd.

Das bayer. Forstgesetz vom 28. Mai 1852 und die revidierten Vollzugsvorschriften vom 10. Oktober 1879 bestimmen nicht nur über das Staatsforstwesen, sondern auch über die Waldbewirtschaftung durch Korporationen und Private.[1])

Jede den Wald ganz oder teilweise in seinem Bestande gefährdende Handlung (Abschwendung) hat der Eigentümer zu unterlassen und Waldblößen auf Aufforderung der Forstpolizeibehörde binnen bestimmter Frist, bei Meidung einer Strafe und Ausführung auf seine Kosten, aufzuforsten.

Zu jeder Rodung, d. i. Beseitigung des Waldstandes zur Anlegung von Äckern ꝛc., ist bei Strafe Genehmigung der Forstpolizeibehörde notwendig. Schutzwaldungen, d. h. Waldungen auf Höhenzügen und steilen Gehängen (Leiten) und überall, wo der Wald zur Verhütung von Bergstürzen, Abhaltung von Sturmwinden (Windbrüchen), Verhütung der Austrocknung hoher Lagen oder Erhaltung der Flußufer dient, dürfen nicht gerodet oder zur Wiederaufforstung kahl abgetrieben werden. Die Rodung wird beim Oberförster angemeldet, und wenn sie vom Forstamt begutachtet wird, durch Beschluß des Bezirksamts genehmigt.[2])

Durch eingehende Bestimmungen des Forstges., der Abänderungen desselben durch Art. 32—43 des Ausführungs-Gesetzes zur Strafprozeßordnung (S. 9) und der Vollzugsvorschriften, ist jede Übertretung der Forstpolizei durch die Waldbesitzer und jede unrechtmäßige Handlung am fremden Walde — Forstfrevel — und jede Begünstigung solcher mit Strafe und Ersatz des Wertes (entwendeten oder entwerteten

---

[1]) Welches Gesetz bestimmt über das Forstwesen? [2]) Was gilt von der Forstpolizei über Privatwaldungen?

Holzes ꝛc.) und Schadens bedroht und das gerichtliche Verfahren (Forstrüge) unter Mitwirkung der Forstbehörden geregelt. [3])

Die Gemeinden und Stiftungen stehen bezüglich der Bewirtschaftung ihrer Waldungen und Handhabung des Forstschutzes (Waldaufseher) unter spezieller beständiger Aufsicht der Forstbehörden. [4]) (Kommunalreviere.)

Jagen darf jeder nur auf seinem Grund und Boden und da nur auf den zu Haus und Hof gehörigen eingefriedeten oder den durch feste Umzäunung abgeschlossenen Gründen, außerdem nur auf einem zusammenhängenden Grundkomplex von 240 Tagwerk und im Gebirge von 400 Tagwerk. Im Übrigen wird die Jagd im freien Feld und Wald für ein ganzes Gemeindegebiet (oder mehrere Teile desselben) durch Versteigerung an einen jagdkundigen Pächter (nach Genehmigung der Gemeindeversammlung) verpachtet, der Pachtschilling in die Gemeindekasse gezahlt und sämtlichen Grundbesitzern nach der Größe des jagbaren Grundes an den Gemeindeabgaben zu Gute gerechnet. Der Pächter selbst und jeder allenfalls von ihm Geladene darf nicht ohne Besitz einer beim Bezirks-Amt gegen vorher beim Rentamt zu zahlende Gebühr von 15 ℳ für je ein Jahr zu lösenden Jagdkarte jagen. Ges. über Ausübung der Jagd vom 30. März 1850. [5])

§ 4. Sicherung des Grundeigentums, Vermarkung, Grundsteuerkataster.

Der gesamte Grundbesitz im ganzen Lande wird in seinem dermaligen Bestande und allen eintretenden Änderungen (Besitzwechsel) durch die Aufzeichnung in den öffentlichen Büchern,

[3]) Was gilt von der Forstrüge? [4]) Was gilt von den Gemeinde- und Stiftungswaldungen? [5]) Was gilt von der Jagd?

im Grundsteuerkataster und, soweit darauf Hypotheken ruhen, im Hypothekenbuch evident erhalten. — Die beständige Aufsicht über alle Grenzzeichen, Marken, besonders durch periodische Nachschau und Beaufsichtigung und Beurkundung jeder neuen Vermarkung obliegt den für jede Gemeinde aus den Gemeindebürgern gewählten und verpflichteten Feldgeschwornen (Siebnern). Ges. über Vermarkung der Grundstücke v. 16. Mai 1868. [1])

Über die Besteuerung von Grund und Boden (und der Fischwasser) bestimmen die Ges. v. 15. August 1828, 28. März 1852 u. 19. Mai 1881, die allgemeine Grundsteuer betr. [2])

Maßstab für die Besteuerung ist der aus dem Flächeninhalte der Grundstücke und der natürlichen Ertragsfähigkeit berechnete mitteljährige Ertrag derselben. Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße, das Grundsteuersimplum, ausgemittelt, und diese bleibt unverändert, so lange das Grundstück besteht. Bei allen Gebäuden wird die Haussteuer noch neben der Grundsteuer für die Grundfläche erhoben. Gesetz v. 15. August 1828 und 19. Mai 1881 über die allgemeine Häusersteuer. — Bei besonderen Unglücksfällen kann auf rechtzeitiges Ansuchen nach bestimmten Verhältnissen und besonderem Verfahren ein Nachlaß an Grund-, Haus- und Gewerbesteuer bewilligt werden; beim Hagelschlag nur, wenn man auf Ansuchen nicht in die staatliche Hagelversicherung (S. 61) aufgenommen worden ist. Ges. v. 1. Juli 1834 über die Steuernachlässe. — Die Gewinnung von Mineralien wird besonders besteuert. Gesetz vom 6. April 1869 über Abgaben von Bergwerken. [3])

[1]) Was gilt von den öffentlichen Büchern und der Vermarkung? [2]) Welches Gesetz bestimmt über die Grundsteuer? [3]) Wie berechnet sich die Grundsteuer?

Das Grundsteuerdefinitivum, d. h. die Anlage der bleibenden Steuerverhältniszahl für alle Grundstücke wurde dadurch ermittelt, daß zuerst das ganze Land vermessen und die Größe jedes einzelnen Grundstückes bestimmt wurde. Dann wurde für einzelne Gründe, welche keine besonderen Vorzüge oder Mängel zeigten, als Mustergründe der Ertrag eines Tagwerks nach gewöhnlicher Bewirtschaftung ermittelt und die übrigen Gründe diesen angeglichen, bonitiert und so jedes Grundstück in eine der 30 Bonitätsklassen eingereiht, klassifiziert; (die Grundfläche der Gebäude und Hofräume in die beste Klasse der Ortsflur; Straßen, Wege, Ödungen 2c. bleiben unbesteuert).[4])

Die Steuerverhältniszahl jedes Grundstückes ist nun das Produkt aus der Zahl der Tagwerke und der Ziffer der Bonitätsklasse. Als jährlicher Ertrag eines Tagwerks in der ersten oder untersten Bonitätsklasse wurde ein achtel Scheffel Korn, der Scheffel zu 8 fl. gerechnet, also 1 fl. (Katastergulden) angenommen; bei der 2. Bonitätsklasse zwei achtel oder 2 fl. u. s. f. Von jedem Gulden in solcher Weise berechneten Ertrages wurde 1 Kreuzer als einfache Steuer, Grundsteuersimplum, festgesetzt; mithin beträgt dieses Simplum so viel Kreuzer, als die Steuerverhältniszahl anzeigt. In dem Finanzgesetze, in welchem der Gesamtgeldbedarf des Staates, der nicht durch die andern Einnahmen gedeckt ist, auf die einzelnen Steuern ausgeschlagen wird, s. S. 31 Fr. 2, wird dann die wirkliche Grundsteuer bestimmt, d. h. wie viele Pfennige oder Bruchteile eines Pfennigs für jede Einheit der Steuerverhältniszahl als Jahressteuer zu erheben

---

[4]) Wie geschah die Anlage des Grundsteuerdefinitivums?

seien. — Bei Gründen mit andern Fruchtarten als Korn wurde berechnet, was sie an Korn ertragen würden, und dabei $^2/_3$ Scheffel Weizen, $1^1/_3$ Scheffel Gerste rc. einem Scheffel Korn gleichgesetzt, und so die Einreihung in die Bonitätsklassen vorgenommen.[5]) Für jede Gemeinde besteht ein Grundsteuerplan, in welchem sämtliche steuerbaren und unsteuerbaren Grundstücke nach der fortlaufenden Plannumer (Pl.-Nr.) und nach den Haus- und Besitznumern eingetragen sind (je ein Exemplar das Rentamt, der Bezirksgeometer und die Gemeinde), ferner beim Rentamt ein Grundsteuerkataster, in welchem dieselben nach Plan und Besitznumern und nach Besitzer, Größe, Art der Kultur, Steuerverhältniszahl, Grundsteuersimplum und Besitztitel eingetragen sind. Jeder Grundeigentümer besitzt einen Katasterauszug (Extrakt) über seinen Besitz.[6])

Das Rentamt hat alle Besitzveränderungen an den sämtlichen Grundstücken durch Kauf, Tausch, Erbgang, Teilung rc. und alle Veränderungen an diesen selbst durch Elementarereignisse, Abspülung, Alluvion rc. in dem für jede Gemeinde neben dem Grundsteuerkataster bestehenden Umschreibkataster (und in verschiedenen Verzeichnissen, Repertorien zu denselben) einzutragen, wodurch der Kataster immer mit dem jeweiligen wirklichen Besitzstand übereinstimmend, evident gehalten wird. Jeder Grundbesitzer bekommt dann auch einen neuen Katasterauszug gegen eine mäßige Umschreibgebühr. Alle nötigen Vermessungen und die nachträglichen Veränderungen in den Steuerplänen obliegen dem Bezirksgeometer. (Teilung der Pl.-Nr. nach Ziffern $^1/_2$, $^1/_3$ rc. und Buchstaben). Nun-

---

[5]) Was ist Steuerverhältniszahl und Grundsteuersimplum, wie werden sie berechnet? [6]) Was gilt vom Grundsteuerkataster?

mehr ist das alte Maß (Dez., Tagw.) in das Meterfeldmaß (Are, Hektare), nach welchem nun auch verbrieft und umgeschrieben werden muß, umgerechnet. [7])

Alle Veränderungen an Grundstücken und deren Besitz müssen und zwar bei Beurkundungen die Notare, bei Urteilen, Vergleichen, Verlassenschaftsauseinandersetzungen die Gerichte, bei Messungen die Bezirksgeometer, in allen sonstigen Fällen die beteiligten Parteien den Rentämtern behufs Umschreibung anzeigen, s. Min.-Bekanntm. v. 29. Jan. 1882 — G.- u. V.-Bl. S. 49. [8])

§ 5. Dingliche Rechte an fremden Sachen.

1. Servituten und Reallasten.

Die dinglichen Rechte an fremder Sache sind die Dienstbarkeiten, Reallasten, Hypothek (Pfandrecht), Lehen, Familienfideikommiß, s. S. 78 Fr. 4. [1])

Dienstbarkeit oder Servitut ist das Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen der Eigentümer gewisse Handlungen des Berechtigten dulden muß, oder gewisse Handlungen, zu denen er sonst als Eigentümer berechtigt wäre, zum Vorteile des Berechtigten nicht vornehmen darf. Wenn auch der Eigentümer der dienenden Sache wechselt, bleibt die Dienstbarkeit als ein Recht an der Sache auf dieser lasten. Sie entstehen zunächst durch Vertrag; — gesetzliche Servitut, Notweg — richterliche Verfügung bei Teilung. [2])

Die Dienstbarkeiten sind:

1) Persönliche — Personalservituten — wenn das Recht

---

[7]) Was gilt von dem Umschreibwesen? [8]) Wie erhält das Rentamt von den Besitzwechseln Kenntnis?

[1]) Welches sind die dinglichen Rechte außer Eigentum (und Besitz)? [2]) Was ist Dienstbarkeit?

einer gewissen Person zusteht, so der Nießbrauch (d. h. das Recht, die Sache eines andern zu benützen und Früchte daraus zu ziehen), das Gebrauchsrecht (das Recht, eine fremde Sache zu gebrauchen).

2) Grunddienstbarkeiten — Realservituten — wenn das Recht auf ein fremdes Grundstück selbst einem Grundstücke zusteht, so daß immer der jedesmalige Besitzer dieses herrschenden Grundstückes das Recht auf dem fremden dienenden Grundstücke ausüben darf. Wegegerechtigkeiten, Wasserlauf-, Gebäude-, Feld-Dienstbarkeiten. [3])

Die bestehenden Forstdienstbarkeiten, Rechte eines Holzbezuges aus einem fremden Walde, das Streurecht, Weiderecht dortselst, und das Weiderecht auf fremdem Grunde überhaupt können als der Landwirtschaft nachteilig vom Pflichtigen (auch gegen den Willen des Berechtigten) gegen bestimmte Entschädigung abgelöst (auch ungemessene in gemessene verwandelt, fixiert) und dürfen neue gar nicht mehr bestellt werden. Forstges. v. 28. Mai 1852, Ges. über Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden vom 28. Mai 1852. [4])

Reallasten sind Leistungen, welche in der Art auf einem Grundstücke oder Immobile lasten, daß jeder Besitzer desselben zu denselben verbunden ist (während die Dienstbarkeiten nur verpflichten, eine Handlung des Berechtigten zu dulden oder eigene zu unterlassen). Solche sind die Grundabgaben, Forstrechte, kirchliche Baulast.[5])

2. Grundgefälle, Fixierung und Ablösung derselben.

Als früher das Eigentum an Grund und Boden,

---

[3]) Was sind persönliche, was Grunddienstbarkeiten? [4]) Was gilt vom Forst- und Weiderecht? [5]) Was sind Reallasten?

besonders auf dem Lande zwischen dem Gutsherrn und Grundholden (dem Lehensherrn und Belehnten) in der Weise geteilt war, daß das Obereigentum dem Grundherrn zustand und dieser dem Grundholden nur das Nutzeigentum verlieh, war der Grundholde zu gewissen Abgaben an Geld (Gilt) oder Naturalien (Stifte), Zehnten, an den Grund- oder Zehntherrn verpflichtet. Durch das Ges. über Ablösg. u. Fixierung der Grundlasten und das Lehenablösungsges., beide v. 4. Juni 1848, wurde das Obereigentum aufgehoben und der Grundholde unbeschränkter Eigentümer seines Grundes. Rein persönliche Abgaben und Zehnten wurden ganz aufgehoben, die Grundabgaben auf bestimmte jährliche Beträge fixiert und in Geld umgewandelt. Die Berechtigten konnten nach diesen Gesetzen und neuerdings bis zum Jahre 1876 nach dem Gesetze über Grundentlastung vom 28. April 1872 die Grundrenten der hiefür vom Staate errichteten Grundrentenablösungskassa überweisen, wofür sie dann das Kapital (in der Regel das Achtzehnfache des jährlichen Gefälles) erhielten. Die Grundabgaben, welche noch auf vielen, besonders bäuerlichen Anwesen als Reallasten ruhen, müssen bis zum Jahre 1934 an die Ablösungskassa oder, soweit sie an diese nicht überwiesen, aber bis 31. Dezember 1875 von Seite der Berechtigten oder Verpflichteten gekündigt worden sind, an die berechtigten Stiftungen, Gemeinden oder Privaten nach und nach dadurch heimbezahlt werden, daß neben dem jährlichen Bodenzinse noch der achte Teil desselben als Tilgungsrate am Kapital abbezahlt wird; — oder in ähnlicher Weise mittels der durch das Ablösungsgesetz vom Jahre 1848 eingeführten Annuitäten. Alle Grundabgaben können aber jederzeit durch Erlage des Kapitalrestes, welcher durch die Tilgungsraten nebst Zins und Zinseszins

noch nicht abbezahlt ist, abgelöst werden. Bei Teilung von Grundstücken sind die Grundrenten nach der Steuerverhältniszahl zu verteilen und solche unter 86 ₰. jährlich durch Kapitalserlage abzulösen. Das auf den früher erb- oder leibrechtigen Anwesen ruhende bei jedem Besitzwechsel zahlbare Handlohn oder Laudemium, muß beim nächsten Besitzwechsel (durch Vertrag, Erbgang ꝛc.) im anderthalb- oder zweifachen Betrag abgelöst werden. Solche Reallasten und Obereigentumsverhältnisse dürfen nicht mehr begründet werden. [1])

Insoferne die Forstrechte (s. S. 95) Reallasten sind, unterliegen sie der Ablösung wie die Grundgefälle.

Wegen Ablösung ꝛc. aller Arten von Grundgefällen Beschwerde zum Verwaltungs-Gerichtshofe. [2])

3. Hypotheken.

Die Hypothek ist das Pfandrecht des Gläubigers an einem Grundstück des Schuldners, vermöge dessen ersterer, wenn er nicht bezahlt wird, die Sache durch richterliches Urteil auf seine Klage dem Zwangsverkauf unterstellen und sich dann aus dem Erlöse befriedigen kann. [1]) Hypotheken-Gesetz vom 1. Juni 1822.

Die Hypothek wird durch Eintragung in das Hypothekenbuch bestellt.

Die Eintragung kann verlangt werden (Hypothektitel):

1) auf Grund einer ausdrücklichen notariellen Erklärung des Schuldners zur Sicherung eines Rechtsanspruchs, einer Forderung aus einem Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner, — Darlehen, Kaufschillingsrest ꝛc. ꝛc.;

---

[1]) Was gilt von der Fixierung, Ablösung und Überweisung der Grundgefälle? [2]) Was gilt vom Forstrecht?

[1]) Was versteht man unter Hypothek?

2) auf einseitiges Verlangen des Gläubigers auf Grund gesetzlicher Bestimmung zur Sicherung gewisser Rechtsansprüche, — gesetzlicher Rechtstitel.[2])

Gesetzliche Hypothektitel haben:

1) der Staat wegen rückständiger, ordentlicher und außerordentlicher Staatsabgaben (Steuern ꝛc.);
2) Stiftungen und Gemeinden gegen ihre Vermögens-Verwalter wegen Forderungen aus der Vermögens-Verwaltung, ebenso Minderjährige gegen Vormünder (Regreß-, Ersatzansprüche);
3) Kinder auf den Immobilien der Eltern für das ihnen bereits zugefallene Vermögen (Vater-, Muttergut, Erbschaft) und die Ehefrau wegen des Eingebrachten gegen den Ehemann, s. S. 105—107;
4) Erben, Vermächtnisnehmer, Erbschaftsgläubiger gegen Erben, welche unbedingt angetreten haben, s. S. 107;
5) Hypothekgläubiger für Hypothekzinsen und Streitkosten;
6) Baumeister, Arbeiter, Lieferanten an den Bauten selbst;
7) Bräuer gegen die Wirte für Bierschulden.[3])

Nur der Eigentümer auf seinem Grundstücke kann Hypothek bestellen und als solcher gilt nur der im Hypothekenbuche eingetragene, so daß jeder Wechsel des Eigentums (Besitzveränderung) dem Hypothekenamte zur Eintragung mitgeteilt werden muß, S. 94 Fr. 8.[4])

Der bei Veräußerung zur Sicherung des Kaufschillings bestellte Eigentumsvorbehalt berechtigt zum Eintrag einer Hypothek.

---

[2]) Wie wird die Hypothek bestellt? [3]) Welche Gläubiger haben gesetzliche Titel? [4]) Wer kann Hypothek bestellen?

Die Hypothek erstreckt sich gegen den Schuldner und jeden dritten Besitzer der Sache. Man kann eine Hypothek nicht an seinen unbeweglichen Sachen im allgemeinen, sondern nur entweder an dem ganzen im Hypothekenbuch genau beschriebenen Anwesen oder an einzelnen Grundstücken und Gebäuden (und fruchtbringenden dinglichen, mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschenden Rechten) bestellen. Ein Tausch von Gründen oder Abtrümmerung solcher kann nur mit Einwilligung der Hypothekgläubiger (oder gerichtlicher Ergänzung ihres Konsenses) vorgenommen werden. — Kommt ein mit Hypotheken belastetes Grundstück zu einem Anwesen, so gelten, soferne nicht anders bedungen, für das Anwesen und für das neue Grundstück nur immer die je bisher auf dem einen oder andern lastenden Hypotheken, und das neue Grundstück behält sein besonderes Folium.[5])

Der Schuldner kann die Sache ohne Konsens der Hypothekgläubiger nicht mit einer ihren Wert mindernden Last belegen. Vermindert er ihren Wert durch schlechte Wirtschaft 2c., so kann der Gläubiger sein Geld vor der Verfallzeit fordern oder vor Gericht verlangen, daß dem Besitzer Einhalt gethan werde; ebenso kann jeder Gläubiger bei Zertrümmerung des Gutes Befriedigung auch vor der Verfallzeit fordern. Dem Eigentümer kann ferner die freie Verfügung (Disposition) und damit das Recht, Hypotheken ohne gesetzlichen Titel zu bestellen, von Gerichtswegen genommen werden, sobald wegen Hypothek geklagt, Zwangsveräußerung oder Konkurs verhängt wird, oder als Vorsichtsverfügung (Belastungs- und Veräußerungsverbot, Foliensperre) s. S. 78. Auch kann

[5]) An welcher Sache und gegen wen gilt die Hypothek?

durch Übereinkommen zwischen Gläubiger und Schuldner dieser keine Hypothek oder nur mit Einwilligung des ersteren bestellen dürfen. — Hypothezierungsverbot.[6])

Die Hypothek gilt nur für eine der Summe nach bestimmte Forderung und nebst dem Kapitale, wenn es als verzinslich eingetragen, auch für die Zinsen des laufenden und vergangenen Jahres; für Rückstände, Verzugszinsen, Einklagungs- und Beitreibungskosten nur bei Eintragung einer Kaution (gewöhnlich ein Zehntel des Kapitals) hiefür; gesetzlicher Titel hiefür s. S. 98 Z. 5.[7])

Die Hypothek gilt vom Tage der Eintragung im Hypothekenbuche. Sie erlischt durch die Löschung im Hypothekenbuche, d. h. die Eintragung, daß sie nunmehr gelöscht ist. Ist die Schuld bezahlt und gibt hiezu der Gläubiger nicht freiwillig die Löschungsbewilligung ab, so kann auf Löschung geklagt werden. Ist bei alten Forderungen der Gläubiger oder dessen Erbe nicht mehr zu ermitteln, so wird durch das Gericht nach fruchtloser öffentlicher Aufforderung des Gläubigers (Aufgebotsverfahren) die Hypothek gelöscht, Amortisation.[8])

Nach der Zeit der Eintragung bemißt sich der Rang der Hypotheken, so daß beim Zwangsverkauf des Hypothekobjekts die zuerst eingetragene, die älteste Forderung, zuerst und ganz befriedigt wird, dann die zweite ganz u. s. f.

An dem gleichen Tage eingetragene Forderungen kommen nach Verhältnis ihrer Summen zugleich zum Zuge.

Je mehr und größere Hypotheken also im Verhältnis zum Werte des Objekts der Hypothek eines Gläubigers vor-

---

[6]) Welchen Beschränkungen unterliegt der Eigentümer, was ist Foliensperre? [7]) Für welchen Betrag gilt die Hypothek? [8]) Von welcher Zeit an gilt die Hypothek, wann hört sie auf?

gehen, desto schlechter ist die seinige, d. h. desto weniger Aussicht hat er auf Befriedigung.[9])

Die Hypothek kann vom Gläubiger einem andern in derselben Größe und mit denselben (nichtschwereren) Bedingungen abgetreten, zediert werden, so daß letzterer an seine Stelle tritt und als solcher vorgetragen wird, die Hypothek sonst dieselbe bleibt.[10])

Der Eigentümer kann den Rang einer heimbezahlten Hypothek (oder deren Rechtstitel sonst erloschen ist), so lange sie noch nicht gelöscht ist, einem andern Gläubiger für eine an Größe, Zinsen, Bedingungen gleiche Schuld einräumen, während nach der Löschung die folgenden Hypotheken im Range vorrücken. Ebenso kann ein Gläubiger einer gleich großen und verzinslichen Forderung seinen Rang einräumen und deren Rang für sich einnehmen. — Mit Einwilligung des Schuldners kann ein Gläubiger einen Vorgehenden ablösen, d. h. ihn für seine Forderung samt Zinsen bezahlen, und tritt dann für den gleichen Betrag an seine Stelle. Jede Hypothek selbst kann wieder verpfändet und dies im Hypothekenbuche eingetragen werden.[11])

Kann man eine Hypothek, deren Titel genügend bescheinigt ist, nicht sogleich eintragen, weil eine notwendige Formalität noch nicht erfüllt ist, so kann man sie, um ihr für die wirkliche Eintragung den Rang zu wahren, vormerken lassen.

Ebenso kann sich der Schuldner gegen Geltendmachung einer Hypothek, deren Giltigkeit er irgend bestreitet, durch Eintragung einer Protestation verwahren.[12])

---

[9]) Was gilt vom Rang der Hypothek? [10]) Was gilt von der Zession, [11]) was von der Rangeinräumung, Rangabtretung oder Ausweichung, Ablösung, Verpfändung? [12]) Was ist Vormerkung, was Protestation?

Die Hypothekenbücher führen die Amts-Gerichte als Hypothekenämter. Für jede Gemeinde besteht ein Hypothekenbuch. Für jedes Anwesen und jedes einzelne Grundstück, auf denen Hypotheken ruhen, wird eine besondere Abteilung, Folium, errichtet. Dieses hat wieder drei getrennte Rubriken. In der ersten werden das Hypothekenobjekt nach Plannummer, Größe, Name, Kulturart ꝛc., Schätzungswert, Brandversicherungssumme, mit den Pertinenzen, Reallasten (Bodenzinsen) ꝛc. und allen Veränderungen hieran; in der zweiten Rubrik der jeweilige Besitzer (Eigentümer, Miteigentümer), der Erwerbstitel, etwaige Dispositionsbeschränkungen (s. Fr. 6); in der dritten die Hypotheken nach Kapital, Zinsen, Rang, Gläubiger, Rechtstitel und alle Änderungen daran, Zessionen, Löschungen ꝛc. ꝛc. eingetragen. Jeder Eintrag bekommt eine fortlaufende Ziffer und unter dieser jede Hypothek eine römische Ziffer nach dem Range.[13])

Alle Verträge über die Hypothekobjekte und die Hypothek selbst sind von dem Notare zu verbriefen. Dieser schickt die Urschrift des Vertrages an das Hypothekenamt, welches den Eintrag im Hypothekenbuche macht und den Vollzug auf der Urschrift selbst bestätigt. Zum Nachweise dieser Eintragung wird dann diese Bestätigung in alle Ausfertigungen der Notare (Kauf-, Hypothekenbriefe ꝛc.) aufgenommen. Auch die Gerichte haben alle Veränderungen an Hypotheken und deren Objekten durch Urteil, Erbschaft ꝛc. den Hypothekenämtern mitzuteilen.[14])

III. Kapitel.

Familienrecht und Erbrecht.

Verwandt sind alle diejenigen untereinander, welche

[13]) Wer führt die Hypothekenbücher, wie sind sie eingerichtet?
[14]) Was gilt von der Anmeldung zum Hypothekenbuche?

von einem gemeinsamen Stammvater abstammen, also die Ascendenten, nämlich Vater, Großvater, Urgroßvater, Mutter, Großmutter ꝛc. mit den Descendenten: Kinder, Enkel, Urenkel — geradlinige Verwandtschaft — und die Seitenverwandten, Schwestern und Brüder, Onkel, Großonkel, Tante, Neffe, Nichte, Geschwisterkinder ꝛc. Geschwister, die von einem Vater aber verschiedenen Müttern (oder umgekehrt) stammen, heißen im Gegensatze zu den vollbürtigen, halbbürtige — Stief-Eltern, -Kinder, -Bruder, -Schwester. Die Nähe der Verwandtschaft wird nach Graden, von Zeugung zu Zeugung berechnet, wobei in der Seitenverwandtschaft entweder alle Glieder beider Linien (bis zum gemeinsamen Stammvater) — gemeine bürgerliche Zählung, — oder nur die der längeren Linie gerechnet werden — kanonische Zählung. — Jeder Ehegatte ist mit den Verwandten des Andern verschwägert (aber nicht die beiderseitigen Verwandten unter sich).

Legitimation ist die Verleihung der Rechte ehelicher Kinder an außereheliche durch nachfolgende Ehe der Eltern oder landesherrliches Reskript; die Annahme an Kindesstatt gibt nur als vollkommene Adoption, Arrogation, durch ausdrückliche gerichtliche Konfirmation (oder landesherrliches Reskript) die vollen Kindesrechte. [1])

Die Verwandtschaft und Schwägerschaft wirkt als Ehehindernis. Aus ersterer folgt das Erbrecht; aus der geradlinigen die väterliche Gewalt und, wie auch unter Gatten die Alimentationspflicht, d. h. die Pflicht der gegenseitigen Unterstützung im Notfalle. [2])

Über die Vermögensverhältnisse in der Ehe und Familie

[1]) Was versteht man unter Verwandtschaft und Schwägerschaft, Legitimation und Adoption? [2]) Was folgt aus diesen Verhältnissen?

und die Erbschaftsansprüche der Familienglieder und übrigen Verwandten gelten je nach den verschiedenen Rechten in Bayern die verschiedensten Bestimmungen.

Für jedes Ehepaar und jede Familie gilt das eheliche Güter- und Erbrecht, welches in dem Orte Gesetz ist, wo der Mann seinen Wohnsitz hatte, als er heirathete, und dies bleibt während der ganzen Ehe und für die Auseinandersetzung des dereinstigen Nachlasses auch bei einer Veränderung des Wohnsitzes maßgebend.[3])

Wenn man nun hierin vor oder während der Ehe irgend eine andere Bestimmung treffen will, worüber im allgemeinen vollkommene Freiheit besteht, so muß man vor dem Notare einen Ehe- und Erbvertrag abschließen. Bei Bestimmungen für den Todesfall müssen die Noterben mit ihrem Pflichtteil berücksichtigt werden (s. unten Fr. 9 und 10).[4])

Verfügungen über Immobilien, z. B. Bestellung des Miteigentums, müssen in jedem Falle notariell verbrieft und im Hypothekenbuche und Kataster eingetragen werden.

Bei allen Verfügungen über solches Miteigentum ist beiderseitiger Konsens (Zustimmung) nötig. — Die Ehefrau ist bei rechtlichen Erklärungen und Verfügungen über ihre Vermögensverhältnisse überhaupt in der Regel an den Konsens des Ehemanns gebunden.[5])

Die gesetzlichen Güterrechtssysteme sind hauptsächlich:

1) Allgemeine Gütergemeinschaft, wobei das ganze, in die Ehe beiderseits gebrachte und während derselben erworbene Vermögen beider Ehegatten in deren Miteigentum

---

[3]) Wonach bestimmt sich das gesetzliche eheliche Güterrecht in Bayern? [4]) Wie kann man andere Bestimmungen treffen? [5]) Was gilt besonders vom Miteigentum und eheherrlichen Konsens?

(s. S. 78 Fr. 3) gelangt (soweit nicht einzelnes vertragsmäßig vorbehalten wird); hauptsächlich in Franken und einem Teile Schwabens geltend; —

2) partikuläre Gütergemeinschaft, wobei nur bestimmte Teile des Vermögens jedes Gatten gemeinsam werden, und zwar entweder das während der Ehe (nicht rein lukrativ) Erworbene, — Errungenschafts-Gemeinschaft; oder bloß das bewegliche Vermögen, — Mobiliar-Gemeinschaft, französisches Recht; Verwaltungsrecht des Mannes am Vermögen der Frau;

3) Dotalrecht, wobei die beiden Vermögen getrennt bleiben (dem Eigentum nach), jedoch der Ehemann das Verwaltungsrecht an dem eingebrachten der Frau, der Dos (Mitgift, Aussteuer) hat. Dieses ist römisches Recht und gilt also im Gebiete des gemeinen Rechts (subsidiär) und des bayerischen Landrechts, nach welchem jedoch die Errungenschaft gemeinsam ist; demnach in Ober-, Niederbayern, Oberpfalz und dem größten Teile Schwabens;

4) die Gütereinheit, wobei der Ehemann über das ganze von der Ehefrau eingebrachte Vermögen das Verwaltungs- und Nutzungsrecht (nicht das Eigentum) bekommt (so nach dem preußischen Landrecht, nur subsidiär und selten in Bayern zur Anwendung kommend).[6])

Je nach dem ehelichen Güterrecht ist auch das Erbrecht des überlebenden Gatten und der Kinder, oder bei Kinderlosigkeit der Verwandten des Verstorbenen (Rückfall des Eingebrachten an diese, Ausschluß derselben bei Gütergemeinschaft durch den Überlebenden) höchst verschieden.

---

[6]) Welches sind die hauptsächlichsten ehelichen Güterrechte in Bayern?

Teilung zwischen dem Überlebenden und den Kindern, Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ersteren an den Kindesteilen, Vater- oder Muttergutsauszeige. —

Beim Dotalrecht erhält der Überlebende bloß sein Eingebrachtes zurück, an dem des Verstorbenen haben die Kinder (die Verwandten, die Witwe nur wegen Armut) Erbrecht. Nach dem bayer. Landrecht wird die Errungenschaft zwischen Gatte und Kinder geteilt.

Bei Wiederverheiratung sind die Erbrechte der ersteheIichen Kinder auf das Vermögen des verstorbenen Ehegatten genau zu bestimmen und zu sichern. — (Einkindschaft.) [7])

Bei Immobiliarbesitz ist, auf dem Lande fast immer, die allgemeine Gütergemeinschaft gebräuchlich. Die Eltern oder der überlebende Gatte geben oft noch bei Lebzeiten das Anwesen an den ältesten Sohn zu Eigentum oder teilen es unter den Kindern oder Söhnen und ziehen sich von der Bewirtschaftung des Anwesens zurück (Übergabe), wobei sie sich Wohnung und Verpflegung auf dem Anwesen und gewisse Reichnisse an Geld oder Naturalien vorbehalten (Austrag), welche der Übernehmer wie auch die Anteile der übrigen Kinder (Elterngut, Ausfertigung, Aussteuer, — Unterschluf) als Hypotheken auf dem Anwesen übernehmen muß. [8])

Jeder kann auf seinen Todesfall seine Hinterlassenschaft in einem Testamente beliebig verteilen, doch muß er den nächsten Verwandten (Noterben, — die Descendenten und Ascendenten, manchmal die Geschwister — einen bestimmten Teil als Pflichtteil mit Einrechnung dessen, was einzelne bei

[7]) Was gilt vom Erbrechte in der Familie und was bei der Wiederverheiratung? [8]) Was gilt von der Gutsübergabe?

Lebzeiten im voraus (als Aussteuer, Ausfertigung, Schenkung auf Todesfall ꝛc.) erhalten haben (Kollation), zuwenden; — nach gemeinem Rechte den vierten Teil des reinen Vermögens, nach bayer. Landrecht den dritten und bei mehr als 5 Noterben die Hälfte. Enterbung ist nur aus gesetzlich bestimmten Gründen zulässig.

Ein solches Testament muß vor einem Notar und zwei (unbeteiligten) Zeugen (außerdem mit besondern Umständlichkeiten vor sieben Zeugen) errichtet, oder das geschriebene Testament dem Notar vor zwei Zeugen zur Aufbewahrung übergeben werden.

In jedem Testamente muß wenigstens **eine** Person ausdrücklich zum Erben eingesetzt sein. Einzelne Gegenstände können neben den Anteilen der Erben besonders vermacht werden (Vermächtnis, Legat). Aufhebung des Testaments durch notariellen Widerruf oder Errichtung eines neuen. Kodizille als Ergänzung desselben. Gegenseitiges Testament und Erbvertrag. Soldatentestament s. S. 36 Fr. 7.[9])

Wenn kein Testament oder kein Ehe- oder Erbvertrag vorhanden ist, oder diese ungiltig sind, erben zunächst die Descendenten; beim Mangel solcher die (nächsten) Ascendenten mit (oder nach) ihnen die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder, außerdem die nächsten Seitenverwandten (Intestaterbfolge); der Ehegatte aber nach dem betreffenden gesetzlichen ehelichen Gütererbrecht.[10])

Die Erben haben die Erbschaft anzutreten, d. h. die Annahme (ausdrücklich oder durch die That) zu erklären, und müssen dann auch für alle Schulden des Erblassers haften, oder sie können sich der Erbschaft binnen bestimmter Bedenkzeit

---

[9]) Was gilt vom letzten Willen (Testament), [10]) was von der natürlichen Erbfolge?

entschlagen. Tritt man die Erbschaft bedingt, mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars an, so wird die Erbschaft von einem Notar inventarisiert, d. h. nach Aktiven und Passiven (Schulden) genau verzeichnet, und man haftet für die Schulden nur, soweit die Erbschaft reicht. Erbschaftssteuer 4—8 % s. S. 31. —[11])

Die Vermögensverwaltung für Abwesende, die Todeserklärung Verschollener nach vorausgegangenem Aufgebotsverfahren und die Vermögensausantwortung an die Verwandten regelt sich nach Art. 94—122 des Ausführungsges. z. Z.-Pr.-O. und §§ 824—836 der Ziv.-Pr.-O. s. S. 9, vgl. S. 67.[12])

---

[11]) Was gilt von dem Erbschaftsantritt, [12]) was von der Verschollenheit und Vermögensverwaltung für Abwesende?

Inhalt.

Alphabetisches Register.

Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei in Landshut.